



Sächsischer Landtag

des Freistaates Sachsen

60. Sitzung

3. Wahlperiode

Beginn: 10.00 Uhr

Dresden, 18. April 2002, Plenarsaal

Schluss: 15.32 Uhr

Inhaltsverzeichnis

0	Eröffnung	4157	Dr. Friedrich, PDS	4161
	Änderung der Tagesordnung	4157	Bandmann, CDU	4163
	Frau Dr. Schwarz, SPD	4157	Frau Wehnert, SPD	4164
	Leroff, CDU	4157	Bandmann, CDU	4165
	Dr. Hahn, PDS	4157	Frau Wehnert, SPD	4165
			Bandmann, CDU	4166
			Dr. Friedrich, PDS	4166
1	Wahl des Ministerpräsidenten	4158	Hardraht, Staatsminister des Innern	4166
	Hatzsch, SPD	4158	Dr. Friedrich, PDS	4168
	Frau Clauß, Gisela, CDU	4158		
	Wahlergebnis		Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	4168
	Prof. Dr. Milbradt, CDU	4158	Fortsetzung Tagesordnungspunkt 3	
			Wahlergebnis	4169
2	Vereidigung des Ministerpräsidenten	4159		
	Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident	4159	5	
3	Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes) Drucksache 3/6204, Wahlvorschlag des Präsidiums	4159	2. und 3. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen Drucksache 3/5821, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 3/6190, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses	4169
	Hatzsch, SPD	4159	Frau Wehnert, SPD	4169
	(Wahl – Ergebnis siehe Seite 4169)		Schiemann, CDU	4169
			Dr. Hahn, PDS	4170
			Kölbe, Staatsminister der Justiz	4170
			Abstimmung und Annahme des Gesetzes	4170
4	2. und 3. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Drucksache 3/3903, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 3/6214, Beschlussempfehlung des Innenausschusses	4160	Erklärung zu Protokoll:	
	Bandmann, CDU	4160	Kölbe, Staatsminister der Justiz	4171

6	1. Lesung des Entwurfs Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) Drucksache 3/6181, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4171	11	1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Überleitung von Zinssätzen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB Drucksache 3/6240, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4177
	Hardraht, Staatsminister des Innern	4171		Hardraht, Staatsminister des Innern	4177
	Überweisung an die Ausschüsse	4172		Überweisung an die Ausschüsse	4177
	Dr. Hahn, PDS	4172		Erklärung zu Protokoll: Hardraht, Staatsminister des Innern	4178
7	1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) Drucksache 3/6180, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4173	12	– Bericht über die Zukunft der Regierungspräsidien gemäß § 5 SächsRPG Drucksache 3/5692, Unterrichtung durch die Staatsregierung Drucksache 3/6090, Beschlussempfehlung des Innenausschusses	
	Hardraht, Staatsminister des Innern	4173		– Bericht an den Landtag über den Behördenaufbau im Freistaat Sachsen gemäß § 5 Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz Drucksache 3/5795 Unterrichtung durch die Staatsregierung Drucksache 3/6091, Beschlussempfehlung des Innenausschusses	4178
	Überweisung an die Ausschüsse			Bandmann, CDU	4178
	Leroff, CDU	4173		Dr. Friedrich, PDS	4179
8	1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes Drucksache 3/6212, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4174		Frau Weihert, SPD	4180
	Hardraht, Staatsminister des Innern	4174		Frau Werner, Margit, PDS	4180
	Dr. Hahn, PDS	4175		Hardraht, Staatsminister des Innern	4181
	Überweisung an die Ausschüsse	4175		Abstimmungen und Zustimmungen	4182
9	1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes Drucksache 3/6213, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4175	13	Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse – Sammeldrucksache – Drucksache 3/6205	4182
	Hardraht, Staatsminister des Innern	4175		Dürschmidt, PDS	4182
	Überweisung an die Ausschüsse	4175		Kannegießer, CDU	4183
	Erklärung zu Protokoll: Hardraht, Staatsminister des Innern	4175		Dürschmidt, PDS	4183
10	1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKultRG) Drucksache 3/6203, Gesetzentwurf der Staatsregierung	4177	14	Beschlussempfehlungen und Berichte zu Petitionen – Sammeldrucksache – Drucksache 3/6206	4184
	Prof. Dr. Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst	4177		Zustimmung	4184
	Überweisung an die Ausschüsse	4177			

15 Kleine Anfragen	
– Abwasserzweckverbände im Bobritzschtal	
Drucksache 3/5937, Frau Dr. Raatz, SPD	
– Preisgleitklausel im Vertrag zum Bau und Betrieb der MVA Lauta	
Drucksache 3/5986, Frau Dr. Raatz, SPD	
– Nachförderung Not leidender Zweckverbände	
Drucksache 3/6014, Frau Dr. Raatz, SPD	4184
Frau Dr. Raatz, SPD	4184
Hardraht, Staatsminister des Innern	4184
Frau Dr. Raatz, SPD	4185
Hardraht, Staatsminister des Innern	4185
Flath, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	4185
Nächste Landtagssitzung	4185

Eröffnung

(Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr)

Präsident Iltgen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 60. Sitzung des 3. Sächsischen Landtages.

Folgende Abgeordnete, von denen Entschuldigungen zu unserer heutigen Sitzung vorliegen, sind beurlaubt: Frau Lattmann-Kretschmer und Herr Weckesser.

Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung zu unserer heutigen Plenarsitzung liegt Ihnen vor. Folgende Redezeiten hat das Präsidium festgelegt: für die Tagesordnungspunkte 4 und 5 CDU 30 Minuten, PDS 20 Minuten, SPD 10 Minuten, Staatsregierung 20 Minuten. Die Redezeiten können wie immer von den Fraktionen auf die einzelnen Tagesordnungspunkte entsprechend ihrem Redebedarf aufgeteilt werden.

Meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 der heutigen Sitzung als Tagesordnungspunkt 2 durchzuführen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 2 wird somit Tagesordnungspunkt 3. Gibt es dagegen Widerspruch? – Bitte schön, Frau Dr. Schwarz.

Frau Dr. Schwarz, SPD: Herr Präsident! Wir haben diese Tagesordnung so im Präsidium beschlossen. Ich möchte doch, dass die CDU-Fraktion noch einmal begründet, warum wir jetzt diesen Austausch vornehmen. Ich frage deswegen nach, weil wir auch gestern festgestellt haben, dass sich nicht immer unbedingt an die Absprachen des Präsidiums gehalten wird.

Präsident Iltgen: Die CDU-Fraktion; Herr Leroff, bitte.

Leroff, CDU: Herr Präsident! Werte Frau Kollegin! Es hat einen rein organisatorischen Grund: da wir zwei Wahlkommissionen brauchen würden, die durch Abgeordnete gestellt werden müssen. Wir sind deshalb der Meinung, wir sollten aus organisatorischen Gründen das vermeiden, weil während der beiden Wahlen eine Reihe von Abgeordneten in verschiedenen Wahlkommissionen tätig wären. Deswegen kommt aus organisatorischen Gründen dieser Antrag.

Präsident Iltgen: Danke schön. – Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass beide Tagesordnungspunkte getauscht werden.

Gibt es weitere Anträge zur Tagesordnung? – Herr Dr. Hahn, bitte.

Dr. Hahn, PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die PDS-Fraktion beantragt zum Tagesordnungspunkt 10, „Gesetz über die Kulturräume in Sachsen“, eine Aussprache in der 1. Lesung. Es handelt sich hierbei um ein sehr wichtiges Gesetz. Bei wichtigen Gesetzen haben wir hier die Möglichkeit, in 1. Lesung zu debattieren. Da unser diesbezüglicher Antrag im Präsidium abgelehnt worden ist, muss dies heute mit Zweidrittelmehrheit nach § 110 der Geschäftsordnung erfolgen.

Ich denke, es kann durch das Parlament nicht akzeptiert werden, dass es – wie wir erfahren haben – so etwas gibt wie ein Redeverbot für die ausscheidenden Mitglieder der Staatsregierung. Vielleicht hat man Angst, dass hier noch „Pflöcke“ in den Redebeiträgen eingeschlagen werden, und man möchte möglichst verhindern, dass die Minister hier noch das Wort ergreifen. Aus diesem Grunde sollte eine 1. Lesung stattfinden. Der zuständige Minister kann dann sein Gesetz ausführlich begründen, wir könnten antworten. Das wäre sachgerecht. Das möchten wir beantragen.

(Beifall bei der PDS)

Präsident Iltgen: Wird dazu das Wort gewünscht? – Herr Leroff, bitte.

Leroff, CDU: Herr Präsident! Wir werden dem Antrag nach § 110 nicht zustimmen. Wir sollten es wie bei vielen Gesetzen halten. Alle Gesetze sind wichtig, nicht nur das Kulturräumengesetz. Mir ist außerdem nicht bekannt, dass es ein Redeverbot für die Kabinettsmitglieder gibt. Wir als Fraktion sehen es so, dass nach Geschäftsordnung die Staatsregierung jederzeit das Wort ergreifen kann. Ich gehe davon aus, wenn die Staatsregierung reden will, wird sie das Wort ergreifen. Das ist eine Entscheidung der Staatsregierung und nicht des Parlaments. Insofern werden wir einer Aussprache zum Tagesordnungspunkt 10 nicht zustimmen.

Präsident Iltgen: Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Antrag der Fraktion der PDS, dass zum Tagesordnungspunkt 10 eine allgemeine Aussprache entsprechend § 110 stattfinden soll, zur Abstimmung. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist die Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen und der Antrag abgelehnt.

Gibt es weitere Anträge zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 1

Wahl des Ministerpräsidenten

Meine Damen und Herren! Gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird der Ministerpräsident vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Wahl mit Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Zur Mehrheit sind daher 61 Jastimmen erforderlich.

Meine Damen und Herren! Ihnen liegt zur Wahl des Ministerpräsidenten in der Drucksache 3/6288 der Vorschlag der CDU-Fraktion vor.

Meine Damen und Herren! Wir treten in die Wahlhandlung ein. Als Wahlkommission berufe ich folgende Abgeordnete: von der Fraktion der SPD Herrn Hatzsch als Leiter, von der CDU-Fraktion Frau Einsle, Herrn Colditz und Herrn Kannegießer und von der PDS-Fraktion Frau Roth.

Herr Hatzsch, ich bitte Sie den Wahlvorgang zu leiten.

(Jurk, SPD: Herr Präsident! Über den Antrag auf Veränderung der Tagesordnung wurde nicht abgestimmt!)

Präsident Iltgen: Entschuldigung! Ich habe eigentlich gefragt, ob jemand gegen diesen Antrag sprechen will, was nicht der Fall gewesen ist. Ich bin davon ausgegangen, dass es damit einvernehmlich gewesen ist.

(Jurk, SPD: Nein!)

Wenn Sie eine Abstimmung verlangen, können wir das jederzeit tun. Ich bitte um Nachsicht. Ich hätte das in der Weise so verstanden, weil kein Widerspruch gekommen ist.

Ich stelle noch einmal den Antrag auf Austausch der beiden Tagesordnungspunkte, also Tagesordnungspunkt 2 der Tagesordnung nun Tagesordnungspunkt 3 und entsprechend umgekehrt Tagesordnungspunkt 3 auf 2, zur Abstimmung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei Stimmenthaltungen ist das mehrheitlich so beschlossen.

Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Jetzt bitte ich Herrn Hatzsch die Leitung zu übernehmen.

Hatzsch, SPD: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und erhalten einen Stimmschein mit dem vorgeschlagenen Kandidaten und einen Wahlumschlag. Sie können sich zu dem Kandidaten durch Ankreuzen in den entsprechenden Feldern mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung entscheiden. Wir beginnen mit der Wahl.

(Namensaufruf – Wahlhandlung)

Meine Damen und Herren! Sind Abgeordnete im Saal, die ich noch nicht aufgerufen habe?

Frau Clauß, Gisela, CDU: Herr Abgeordneter, ich bitte meine Wahlhandlung vornehmen zu dürfen – Sie haben mich nicht aufgerufen.

(Kurze Unterbrechung)

Präsident Iltgen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihnen das Ergebnis der Wahl des Ministerpräsidenten bekannt geben. Für Herrn Prof. Dr. Georg Milbradt haben 72 Abgeordnete gestimmt.

(Starker anhaltender Beifall bei der CDU – Beifall bei der Staatsregierung)

Gegen die Wahl stimmten 44 Abgeordnete und zwei Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Damit wurde dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion entsprochen und Herr Prof. Dr. Georg Milbradt als Ministerpräsident des Freistaates Sachsen gewählt.

Herr Abg. Prof. Dr. Georg Milbradt, ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen.

Prof. Dr. Milbradt, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich nehme die Wahl an.

Ich möchte mich herzlich beim Landtag für das Vertrauen bedanken und auch diejenigen, die mich nicht gewählt haben, um Unterstützung bitten, damit wir Sachsen zu einer führenden Region in Mitteleuropa weiterentwickeln können.

Herzlichen Dank.

(Starker lang anhaltender Beifall bei der CDU – Beifall bei der Staatsregierung –

Prof. Dr. Biedenkopf gratuliert Prof. Dr. Milbradt. – Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Dr. Hähle, überreicht Prof. Dr. Milbradt Blumen. – Die Fraktionsvorsitzenden von SPD, Jurk, und PDS, Prof. Dr. Porsch, gratulieren ebenfalls.)

Präsident Iltgen: Ich danke Ihnen für die Annahme der Wahl, Herr Prof. Dr. Milbradt, Herr Ministerpräsident, und spreche Ihnen im Namen des Landtags und auch persönlich die allerherzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Ministerpräsidenten aus. Ich wünsche Ihnen in Ihrem verantwortungsvollen Amt Erfolg und Gottes Segen.

Meine Damen und Herren, damit ist der Tagesordnungspunkt 1 beendet.

(Weitere Abgeordnete gratulieren dem neuen Ministerpräsidenten.)

Darf ich bitten, dass wir dann in der gebotenen Form die Tagesordnung fortsetzen.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 2

Vereidigung des Ministerpräsidenten

Nach Artikel 61 der Verfassung des Freistaates Sachsen leisten die Mitglieder der Staatsregierung beim Amtsantritt vor dem Landtag den Amtseid. Sie können die Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ hinzufügen. Ich bitte Sie, Herr Prof. Georg Milbradt, Herr Ministerpräsident, zu mir nach vorn zu kommen.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Ich spreche Ihnen den Amtseid vor und bitte Sie, mir den Amtseid nachzusprechen:

Ich schwöre,

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: Ich schwöre,

Präsident Ilten: dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen,

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen,

Präsident Ilten: seinen Nutzen mehren,

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: seinen Nutzen mehren,

Präsident Ilten: Schaden von ihm wenden,

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: Schaden von ihm wenden,

Präsident Ilten: Verfassung und Recht wahren und verteidigen,

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: Verfassung und Recht wahren und verteidigen,

Präsident Ilten: meine Pflichten gewissenhaft erfüllen

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: meine Pflichten gewissenhaft erfüllen

Präsident Ilten: und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.

Prof. Dr. Milbradt, Ministerpräsident: und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.

(Präsident Ilten beglückwünscht den Ministerpräsidenten, wünscht ihm im Namen aller Abgeordneten des Sächsischen Landtages alles Gute und überreicht ihm als äußeres Zeichen einen Blumenstrauß. –

Blitzlichtgewitter zahlreicher Fotografen.)

Präsident Ilten: Meine Damen und Herren! Ich unterbreche die Sitzung bis 13.00 Uhr.

(Unterbrechung von 10.37 Uhr bis 13.01 Uhr)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 3

Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Drucksache 3/6204, Wahlvorschlag des Präsidiums

Gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes wählt der Sächsische Landtag die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Hierzu berufe ich aus den Reihen der Schriftführer eine Wahlkommission: in altbewährter Weise Herrn Hatzsch als Leiter, Frau Einsle, Herrn Colditz, Herrn Kannegießer und Frau Roth.

Ich bitte dann Herrn Hatzsch jetzt den Wahlauftrag vorzunehmen, und ich habe die Bitte, ein bisschen mehr Ruhe in das Parlament einziehen zu lassen, damit auch jeder seinen Namen verstehen kann.

Hatzsch, SPD: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und erhalten einen Stimmschein, auf dem entsprechend der angegebenen Drucksache die Kandidaten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des

Verfassungsgerichtshofes aufgeführt sind. Sie können sich zu den Kandidaten durch Ankreuzen in dem entsprechenden Feld mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung entscheiden.

Wer die erforderliche Zweidrittelmehrheit von Ja-Stimmen – das entspricht 80 Abgeordneten – erhält, ist gewählt.

Wir beginnen mit der Wahl.

(Namensaufruf – Wahlhandlung)

Meine Damen und Herren, sind Abgeordnete im Saal, die ich noch nicht aufgerufen habe? – Dies ist nicht der Fall. Damit ist der Namensaufruf beendet.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ich bedanke mich bei Herrn Hatzsch sehr herzlich.

Meine Damen und Herren! Wenn alle gewählt haben, schließe ich den Wahlvorgang. Ich bitte die Kommission

auszuzählen. Ich würde Ihnen vorschlagen, dass ich im Interesse der Zeit den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 4

2. und 3. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Drucksache 3/3903, Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drucksache 3/6214, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Die Fraktionen werden nun zur allgemeinen Aussprache aufgerufen in folgender Reihenfolge: CDU, PDS, CDU, SPD und die Staatsregierung, wenn gewünscht. Ich rufe die CDU-Fraktion auf. Herr Abg. Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion wird ihre erfolgreiche Arbeit für den Freistaat Sachsen, unsere Heimat, fortsetzen. Dies gilt auch und gerade für das hier anstehende Sicherheitsneugründungsgesetz, das eine klare und eindeutige Rechtslage bei allen Zweckverbänden in Sachsen schaffen wird.

Meine Damen und Herren von der Opposition, Sie wollen diesem Gesetzentwurf die Zustimmung verweigern.

(Prof. Dr. Porsch, PDS: Was? Dürfen wir das?)

Haben Sie dabei auch an die Rechtsfolgen gedacht, die ein Rückfall der Aufgaben unwirksam gebildeter Verbände auf die unmittelbaren, in der Regel gemeindlichen Aufgabenträger bedeuten würde? Der Schuldenstand der Zweckverbände im Freistaat Sachsen betrug nach Angaben des Statistischen Landesamtes am 31. Dezember 2000 4,95 Milliarden DM.

(Prof. Dr. Porsch, PDS: Das haben Sie verbockt!)

– Diese Schulden sind nicht verbockt worden, sondern es sind Schulden, die durch Investitionen gebunden sind. Für die jeweiligen Teilbeträge haften die Gründungsmitglieder eines gescheiterten öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Dies hat der Bundesgerichtshof so entschieden. Eine ungeordnete Auflösung von Zweckverbänden birgt im Einzelfall durchaus die Gefahr, dass Teilbeträge davon gegenüber den einzelnen gemeindlichen Aufgabenträgern geltend gemacht und die kommunalen Haushalte weiter belastet werden.

Wollen Sie das alles selbst bezahlen? Bei allem Reiz, den eine solche Lösung für uns und die betroffenen Zweckverbände hätte, geht sie wohl an den Realitäten vorbei.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreibt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen erhebliche Zweifel an der wirksamen Bildung eines Zweckverbandes bestehen, und erlaubt die Bildung eines Zweckverbandes im Wege der Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Es handelt sich hier nur um eine so genannte Ultima Ratio.

Verwaltungsakte des bisherigen Zweckverbandes sind nicht allein deshalb rechtswidrig oder nichtig, weil sie durch den bisherigen Verband erlassen worden sind. Der zur Sicherheit gegründete neue Zweckverband gilt als Rechtsnachfolger des bisherigen Verbandes. Die kommunal- und umweltpolitische Aufgabe, die der Gesetzentwurf aufgreift, ist nicht nur in Sachsen bekannt. Auch in anderen ostdeutschen Bundesländern haben zahlreiche Gemeinden nach der Wiedererlangung ihrer kommunalen Selbstverwaltung zur Bewältigung des erheblichen Nachholbedarfs insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft Zweckverbände gegründet.

Zahlreiche Verbandsgründungen genügten jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Ungeachtet fehlender Beschlüsse der Gemeindevertretungen, ungeachtet auch der Tatsache, dass Verbandssatzungen häufig nicht gesetzlichen Mindestanforderungen genügt haben, nahmen die Zweckverbände in der Folgezeit ihre Tätigkeit auf. Nicht selten investierten sie über ihren Bedarf hinaus, nahmen Kredite in Anspruch und begannen mit der Erhebung von Abgaben.

Dies aus heutiger Sicht zu kritisieren wäre ungerecht. Die Zeiten waren nicht anders, aber wir müssen den Bedingungen, die wir jetzt haben, Rechnung tragen. Wir haben in der Vergangenheit mit dem so genannten ersten Heilungsgesetz von 1997 einen ersten Schritt zum rechtswirksamen Fortbestehen der Zweckverbände getan. Dieses erste Heilungsgesetz betraf jedoch nur Verfahrens- und Formvorschriften. Materielle Gründungsfehler – etwa Fehler der Verbandssatzung – konnten damit eben nicht geheilt werden. Dies wird erst mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt.

Wieso, wird sich mancher fragen, haben wir dies nicht gleich in den damaligen Gesetzentwurf hineingenommen? Die Frage ist berechtigt. In der Zwischenzeit hatte nämlich – nachdem wir unser Heilungsgesetz verabschiedet hatten – der Brandenburgische Verfassungsgerichtshof eine Rechtsprechung getroffen – auf die brandenburgische Situation bezogen – und wir haben für Sachsen dieses brandenburgische Urteil sorgfältig geprüft und vor allem nach der Prüfung abgewogen, was es für Sachsen bedeutet.

Wir sind zu dem Schluss gekommen, meine Damen und Herren: Die Sicherheitsneugründungen nach dem neuen Gesetzentwurf sind sachlich notwendig, politisch vernünftig und vor allem verfassungsrechtlich zulässig. Es gebietet vor allem auch die gesetzgeberische Ehrlichkeit

– wie es Dr. Dombert nannte –, dies so zu tun. Dr. Dombert war als Verfassungsrechtler an der brandenburgischen Entscheidung maßgeblich beteiligt. Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist ebenso wie das Prinzip der Gerechtigkeit im Einzelfall wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Hier hatten wir eine Abwägung zwischen der Selbstverwaltungsgarantie, den Gemeinwohlinteressen und der Rechtssicherheit zu treffen.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen: Es ist zulässig und nicht zu beanstanden, wenn im Interesse der Verlässlichkeit im Rechtsverkehr der Rechtssicherheit der Vorrang eingeräumt wird. Wir wissen, dass es hierzu eine konkurrierende Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung gibt. Aber das eben angesprochene Gutachten von Dr. Dombert hat dies in Rechnung gestellt.

Von daher kommen wir zu der Einschätzung: Dieser Gesetzentwurf und dieses Gesetz sind sachlich notwendig, weil mit dem ersten Heilungsgesetz – wie gesagt – lediglich formelle und Verfahrensmängel beseitigt worden sind, nicht jedoch die materiellen Gründungsfehler der Zweckverbände. Das Gesetz ist vor allem politisch vernünftig, weil die Alternative, nämlich die Möglichkeit, durch Gesetz eine Sicherheitsneugründung für ganz konkret zu benennende Zweckverbände vorzunehmen, einen weitaus größeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeutet hätte.

Wir haben immer gesagt, dass zunächst die betroffenen Zweckverbände im Freistaat Sachsen selbst gefordert sind, hier zu handeln.

Am Rande sei angemerkt, dass das von der SPD mitgetragene Brandenburg den gleichen Weg zur Stabilisierung seiner Zweckverbände gegangen ist.

Ich denke, diese Regelung ist verfassungsrechtlich zulässig, weil der Eingriff vergleichsweise gering ist und insbesondere der nach § 4 des Gesetzentwurfs geregelte damit verbundene Eingriff in die Rechtsstellung der nicht mitwirkenden Gemeinden aus Gründen des überwiegenden Gemeinwohls berechtigt ist. Die oben erwähnten Gefahren für die übrigen Verbandsmitglieder, insbesondere die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten eines aufgelösten, nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes, können eben letztlich nur durch die Mitwirkung aller – das unterstreiche ich – beteiligten Gemeinden abgewehrt werden.

Eine ordnungsgemäße fachgesetzliche Vorgabe für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen ist ein überragend wichtiges Gut. Es geht aber mit diesem Gesetzentwurf eben nicht nur um Wasser- und Abwasserverbände. Wie wir wissen, haben sich auch ein Abfallzweckverband und ein Verkehrsverband bereits neu gegründet. Es umfasst also das ganze Spektrum an möglichen Zweckverbänden.

Abschließend möchte ich auf die mit dem Gesetz verbundene deutliche Erhöhung der Rechtssicherheit noch einmal unterstreichend hinweisen. Es ist derzeit ein untragbarer Zustand sowohl für die Zweckverbände als auch für die beteiligten Gemeinden und letztlich – und das ist der Kern unseres Anliegen – für die betroffenen Bürger, im Unsicheren darüber zu sein, ob der jeweilige Zweckverband rechtlich wirksam handeln kann oder ob er bei der nächstbesten Gelegenheit von einem Verwal-

tungsgericht die Unwirksamkeit der Verwaltungsakte bescheinigt bekommt – oder eben nicht.

Im Interesse der Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger im Lande und für die Zweckverbände und Kommunen bitten wir um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Die PDS-Fraktion bitte. Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, PDS: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es wird uns sicherlich niemand verübeln, dass wir als PDS-Fraktion Heilungsgesetze der Staatsregierung nicht gerade mit Enthusiasmus begleiten. Ich füge hinzu: Wir begleiten sie aber auch nicht mit Schadenfreude oder gar mit Häme und erst recht nicht mit Destruktion, wie mein Vorredner anzunehmen glaubt.

Im vorliegenden Fall ist das schon deshalb nicht so, weil kein vernünftig denkender Kommunalpolitiker und auch keine Kommunalpolitikerin ernsthaft ein Interesse daran haben kann, den bereits beschriebenen Zustand, dass die dritte Gewalt Rechtsunsicherheit bei sehr vielen Zweckverbänden festgestellt hat oder diese Rechtsunsicherheit zu vermuten ist, dauerhaft fortbestehen zu lassen. Ich denke, das ist auch Konsens in diesem Hohen Haus.

Nun wird jeder, der es gelernt hat, „vom Ende her“ zu denken, sich darüber im Klaren sein, dass diese fortbestehende Rechtsunsicherheit alles andere als hilfreich ist, um die bekannten vielfältigen materiellen Probleme der Zweckverbände, die hier in diesem Hohen Haus schon sehr oft zur Debatte standen, von der Substanz her anzugehen, zum Beispiel: Überdimensionierung von Anlagen, unwirtschaftliche Betriebsführung, mangelhafte Betriebsgrößen, fehlerhafte Globalberechnung, vor allem und zuvörderst aber die dauerhafte Garantie sozialverträglicher, gerechter und transparenter Kommunalabgaben.

Auch wenn durch die Gerichte die Gründung von Zweckverbänden für unwirksam und entsprechende Beitragsbescheide zunächst einmal für nichtig erklärt worden sind und dies den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als ein höchst erfreulicher Ausweg erscheint, wird doch jedem klar sein, dass das absolut nicht die Problemlösung ist. Weder wird damit eine einzige Überdimensionierung beseitigt noch wird ein einziger Schulden-Euro der Zweckverbände abgebaut oder werden die Kommunalfinanzen damit saniert, und schon gar nicht gelingt es auf diesem Weg, die Aufgabenträger zu wirtschaftlich stabilen Einheiten zu fügen. Das wäre aber, wie wir meinen, eine der Grundvoraussetzungen, um den Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft und nachhaltig sozialverträgliche, gerechte und transparente Kommunalabgaben zu garantieren.

Genau Letzteres will bekanntlich meine Fraktion. Ich darf an das hier im Hohen Haus vor etwa anderthalb Jahren diskutierte Kommunalabgabentlastungsgesetz erinnern, in dem wir auch entsprechende Vorschläge zur wirtschaftlichen Stärkung der Zweckverbände unterbreitet haben. Wir meinen, dieses Gesetz ist nach wie vor, obwohl es die CDU- und leider auch die SPD-Fraktion

abgelehnt haben, ein höchst aktuelles und ein überaus gutes, ein vorzügliches Politikangebot.

(Beifall bei der PDS –
Prof. Dr. Porsch, PDS: Hört, hört!)

Ich sagte bereits, dass wir dort ausdrücklich für wirtschaftlich starke Aufgabenträger plädieren, die selbstredend diesen Zustand auch nur dann erreichen können, wenn sie sich nicht mit den bereits beschriebenen Problemen ihrer möglicherweise rechtsunsicheren Gründung herumzuplagen haben. Das war auch der Grund, weshalb wir in der vergangenen Wahlperiode am so genannten Heilungsgesetz I konstruktiv mitgewirkt haben. Bekanntlich – und auch das gehört zur Wahrheit – haben wir vorgeschlagen, einen Unterausschuss des Innenausschusses oder auch des Innen- und des Umweltausschusses zu bilden, der sich eigens mit dieser komplizierten Heilungsproblematik befasst. Das ist von der Mehrheit abgelehnt worden.

Wir haben nicht zuletzt auch aus diesen Gründen der konstruktiven Mitarbeit das juristische Gutachten bei der Landtagsverwaltung beantragt.

So weit zum Grundsätzlichen.

Nun komme ich zum Speziellen. Da kann ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, einige juristische Ausführungen nicht ganz ersparen. Natürlich weiß ich, dass an diesem Tag ganz andere Themen Konjunktur haben. Ich bitte Sie aber dennoch, mir sechs Minuten Ihrer wertvollen Lebenszeit zu diesem Thema zu schenken. Das Thema ist wichtig genug und ich hoffe, dass es uns nicht weiterhin dauerhaft beschäftigt.

Die PDS-Fraktion hat sehr grundsätzliche Bedenken gegen diese Regelung, die in der Beschlussempfehlung auch kristallklar dargestellt worden sind. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf aus zwei Hauptgründen ab.

Erstens betrifft dies die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung von Zweckverbandssicherheitsgründungen und damit der Zwangsmitgliedschaft von Gemeinden in diesen neu zu gründenden Verbänden. Das ist der eine wesentliche Kritikpunkt. Der andere betrifft die rückwirkende Heilung von nichtigen Verwaltungsakten. Nichtig sind dabei, wie wir meinen und wie auch der Juristische Dienst der Landtagsverwaltung meint, Verwaltungsakte, die von unwirksam gegründeten Zweckverbänden erlassen worden sind. Die Staatsregierung sieht das anders. Wir haben das sehr wohl registriert. Hier stehen zwei Rechtsauffassungen diametral gegenüber.

Ich danke dem Berichterstatter Steffen Tippach, dass er diese beiden zentralen Dissenspunkte mit so deutlicher Klarheit in die Beschlussempfehlung aufgenommen hat.

Nun haben wir in der letzten Beratung des Innenausschusses in Anbetracht des erst seit Ostern vorliegenden Gegengutachtens von Herrn Dr. Matthias Dombert beantragt, eine nochmalige Vertagung der Beschlussempfehlung vorzunehmen, um uns intensiv mit diesem Dombert-Gutachten zu befassen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die nachgeschobene Argumentationsliste des Herrn Staatsministers Hardraht. Wir hätten uns gern substantiell mit diesem Schreiben beschäftigt. Das war nun nicht möglich. Sei es drum!

Eigentümlich ist bei dieser Verfahrensweise, dass es die CDU-Fraktion offenbar nicht für notwendig hält, sich die Argumentation des Herrn Staatsministers Hardraht, die in einigen Punkten substantiell zu sein scheint, über einen Änderungsantrag zu Eigen zu machen. Sie steht sozusagen neben dem Gesetzgebungsverfahren, zwar im Protokoll, aber nicht in der Begründung.

Das ist, so meine ich, ein sehr dünnes Eis. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich darauf hinweise, dass wir als stärkste Oppositionsfraktion die Erfolgsaussichten einer Normenkontrollklage gründlich prüfen werden. Etwas anderes kann man von uns sicher nicht erwarten. Selbstverständlich werde ich das Ergebnis dieser Prüfung heute nicht vorwegnehmen können.

Ich will unsere grundsätzliche Kritik durch Bezugnahme auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Schacht in der Sachverständigenanhörung auf den Punkt bringen: Dieser Gesetzentwurf verdient eher den Titel „Gesetz gegen kommunale Bockigkeit oder gegen renitente Gemeinden“. In den Verhandlungen des Innenausschusses und des Verfassungs- und Rechtsausschusses hat der so genannte Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Halle an das Bundesverfassungsgericht zur Heilungsgesetzproblematik leider nur eine sehr kleine Rolle gespielt. Dieser Vorlagebeschluss liefert aber im Moment das mit Abstand beste und sensibelste Material zu dem Thema. In diesem Beschluss wird deutlich gemacht, dass die Selbstverwaltungsgarantie, die Selbstverwaltungsautonomie und das Demokratieprinzip einen ganz elementaren Stellenwert auch für die einfache Gesetzgebung besitzen. Verwaltungspragmatische Überlegungen, die offensichtlich das heute zu behandelnde Gesetz entscheidend geprägt haben, können und dürfen diese zentralen Verfassungs- und Demokratieprinzipien nicht außer Kraft setzen.

Diese Rangfolge bei der Güterabwägung haben selbstverständlich auch wir als Gesetzgeber zu berücksichtigen. Ich schließe die Notwendigkeit verwaltungspragmatischer Überlegungen bei der Gesetzgebung durchaus nicht aus. Dies muss aber in der richtigen Reihenfolge geschehen.

Was wird mit dem Gesetz im Kern bezweckt? Einige Vertreter der Gemeinden, die in ihren Gemeinden demokratisch gewählt worden sind und jetzt politische Verantwortung tragen, lehnen, dem Souveränitätsprinzip folgend, eine bestimmte Form der Zweckverbandsheilung oder -neugründung ab. Ich lasse dahingestellt sein, ob diese Ablehnung begründet ist oder nicht. Nach Ihrem Willen soll dies durch kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen überwunden werden, gegebenenfalls durch die Ersatzvornahme der Sicherheitsneugründung durch die Kommunalaufsicht, falls sich die Gemeinde von sich aus nicht in die von der Staatsregierung angenommenen Zwänge fügt.

Existieren diese Zwänge tatsächlich, wie es Kollege Bandmann hier behauptet hat? Die Antwort muss differenziert ausfallen; ich verweise auf meine Eingangsbemerkungen. Hinzufügen möchte ich Folgendes: Zu den „bockigen Gemeinden“ in Sachsen gehören laut Antwort auf eine Kleine Anfrage, die ich unlängst gestellt habe, nur ganze 18 von rund 540 Gemeinden, also gerade einmal 3 %. Das betrifft nur 16 Abwasser- bzw.

Wasserzweckverbände bzw. knapp 4 % aller Zweckverbände. Rechtfertigt diese geringe Anzahl von bockigen oder renitenten Gemeinden den vorgesehenen verfassungsrechtlichen Keulenschlag? – Wir denken, nein.

(Beifall bei der PDS)

Die Staatsregierung versucht vielmehr sich an administrativen Wünschen und Begehrlichkeiten zu orientieren. Damit nimmt sie den Bruch verfassungsrechtlicher Prinzipien sehenden Auges in Kauf.

Wenn Kollege Bandmann Recht hätte, stünde es dem Landesgesetzgeber frei, im Rahmen seines politischen Gestaltungsrahmens die gesetzliche Regelung zu treffen, dass die bis jetzt pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben Abwasserentsorgung und Wasserversorgung nicht den Gemeinden, sondern prinzipiell den Zweckverbänden, den Landkreisen oder wem auch immer übertragen werden. Ähnlich ist bei der Abfallentsorgung verfahren worden. Eine solche Regelung hat der Sächsische Landtag nicht getroffen. Das ist auch nicht vorgesehen. Nunmehr soll sie gewissermaßen durch die Hintertür dieses eigenartigen Sicherheitsneugründungsgesetzes eingeführt werden. Wir meinen: Das geht so nicht!

Die PDS-Fraktion hat es nun gewagt, in der letzten Sitzung des Innenausschusses etwa 20 verfassungsrechtlich relevante Fragen zu unseren Kritikpunkten zu stellen. In Anbetracht der versprochenen sechs Minuten erspare ich es mir und Ihnen, das alles noch einmal darzustellen. Im Kern läuft der Dissens zwischen uns und der Staatsregierung auf Folgendes hinaus: Die Staatsregierung behauptet, Verwaltungsakte seien nicht schon deshalb nichtig, weil sie von einem unwirksam gegründeten und damit nicht rechtmäßig zustande gekommenen Zweckverband erlassen wurden. Wir vertreten – erfreulicherweise in Übereinstimmung mit dem Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung und mit einigen weiteren Gutachtern, die in der Sachverständigenanhörung anwesend waren – die entgegengesetzte Ansicht.

Ein zweiter wesentlicher Dissenspunkt betrifft die Ersatzvornahme der Sicherheitsneugründung. Die zwangsweise Beteiligung an einem Zweckverband hindert die Gemeinden daran, sich selbstständig, eigenverantwortlich und vor allem freiwillig zur kommunalen Zusammenarbeit zu entschließen. Auf diese Weise wird massiv in die Selbstverwaltungsgarantie eingegriffen und diese durchlöchert. Wir meinen, dass damit die so genannte Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts relativiert wird.

Was hätte die PDS vorgeschlagen? Ich wundere mich, dass Kollege Bandmann diese Frage nicht gestellt hat.

(Staatsminister Hardraht: Kommt noch!)

– Herr Hardraht, wir hätten einen gesunden Mix aus drei Ansätzen vorgeschlagen:

1. Unterstützung freiwilliger, nicht zwangsweiser Sicherheitsneugründungen, gegebenenfalls mit einem wesentlich besseren als dem vorliegenden Gesetz;
2. gesetzliche Regelung der Nichtigkeitsfolgen von unwirksam gegründeten Zweckverbänden;
3. erleichterte Ausstiegsmöglichkeiten von so genannten bockigen oder renitenten Gemeinden aus Zweckverbän-

den, ähnlich der in Rheinland-Pfalz geltenden Regelung. Warum soll das nicht auch in Sachsen möglich sein? Zumindest zu dem letztgenannten Problem wird man in Kürze, wie es uns so eigen ist, etwas sehr Konstruktives zu hören bekommen.

Ich ziehe folgendes Fazit: Der Gesetzentwurf enthält gravierende verfassungsrechtliche Unwägbarkeiten, die auch mit vielen Gutachten, Gegengutachten und Gegengegengutachten nicht ausgeräumt werden konnten. Der Staatsregierung gelingt es in vielen Fällen nicht, befriedigende Antworten auf die substanziellen Vorhaltungen des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung zu geben.

Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Deshalb kann ich Ihnen allen nur dringend empfehlen, den Gesetzentwurf heute abzulehnen. Anderenfalls bekommt Dr. Schacht aus der Sachverständigenanhörung Recht. Er sagte: „Alle Jahre wieder werden sich die Abgeordneten des Sächsischen Landtages mit den Problemen der nicht rechtssicher gegründeten Zweckverbände beschäftigen.“ Das sollten wir in unser aller Interesse zu vermeiden versuchen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Wird von der CDU-Fraktion noch einmal das Wort gewünscht? – Herr Abg. Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Es ist wichtig noch einmal auf einen Teil der aufgestellten Behauptungen einzugehen.

Zunächst ist es wichtig, auf das formale Verfahren im Ausschuss hinzuweisen. Sie wollten den Eindruck erwecken, das Innenministerium habe versucht in der letzten Ausschusssitzung noch ein Papier nachzuschicken. Das trifft nicht zu. Dem Ausschussvorsitzenden und damit auch Ihnen ist bereits am 25. März die ergänzende Stellungnahme des Innenministers zugegangen. Im formalen Verfahren haben wir dies lediglich noch einmal ausdrücklich für das Protokoll bestätigt, um zu verdeutlichen, dass es – Sie hatten ja Ihre Klage bereits angekündigt – auch Gegenstand einer möglichen verfassungsgerichtlichen Prüfung ist. In eben dieser Stellungnahme des Innenministeriums ist noch einmal detailliert auf die Vorhaltungen, die Sie hier vorgetragen haben, eingegangen worden.

Es ist auch nicht zutreffend – Herr Dr. Friedrich, Sie waren bei der letzten Sitzung nicht anwesend –, dass dort 20 Fragen vorgetragen worden sind. Zunächst bestand die Absicht 20 Fragen zu stellen. Aber Ihr Spezialist, der die Vertretung der PDS-Fraktion übernommen hatte, verzichtete auf einen Teil der Fragen, weil sich aufgrund der Ausführungen sowohl des Innenministers selbst als auch der Fachleute seines Ministeriums ein Teil der Fragen erledigt hatte.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur einen Punkt aufgreifen. Sie sprachen die Überdimensionierung an. Diese – behauptete – Überdimensionierung hat unterschiedliche Ursachen. Wenn in einem Gewerbegebiet, das fest eingeplant war und möglicherweise sogar industriell in Betrieb gegangen ist, eine Firma aus unterschiedlichen Gründen in Konkurs gegangen ist, dann ist eine

solche Anlage natürlich überdimensioniert. Aber im Kern geht es mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf darum, vor allem die verfassungsrechtlichen Fragen zu beleuchten. Herr Dr. Dombert hat uns in seinem Gutachten ausdrücklich bescheinigt, dass dieser Weg aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Aus Gründen des Gebotes der Ehrlichkeit im Rechtsverkehr ist er sogar zwingend, wie ich das eben beschrieben habe.

Nun zu dem, was Sie zur Sozialverträglichkeit behaupten. Es ist völlig klar, dass auf die Gemeinde dann, wenn es eine Abwasseranlage in einer Gemeinde gibt und sich die Gemeinde samt ihrer Bürger entschließt mit dem kostbaren Gut Wasser sparsamer umzugehen als bisher, auf den einzelnen Gebührenzahler mehr Kosten pro Kubikmeter Wasser zukommen, als es bei mehr Einwohnern der Fall wäre. Wenn diese Rechnung dann im Raum steht, könnte man keine unsoziale Haltung unterstellen.

Die zwangsweise Durchsetzung ist für den Fall angedacht, dass Gemeinden, die an dem Verfahren teilgenommen haben, gesagt haben: Wir beteiligen uns an dem Zweckverband; wir bauen gemeinsam mit dem Zweckverband gemäß der Beschlüsse. Wir haben aber aufgrund des formalen Mangels, dass keine ordnungsgemäße Veröffentlichung stattgefunden hat, jetzt ein rechtliches Problem. Jetzt kann man nicht behaupten, sie seien nicht von Anfang an dabei gewesen. Darum geht es.

Es geht auch nicht darum, ob dann, wenn nach Feststellung der beteiligten Zweckverbände klar ist, dass dennoch eine Gemeinde aussteigen will, dieser Ausstieg zulässig ist oder nicht. Nicht zulässig ist aber, dass sich die Gemeinde letztlich dieser gemeinsam auferlegten Kosten entledigen kann. Deshalb ist Ihre Ausführung nur eine Teilwahrheit.

Wer unsere umfänglichen Protokolle und das liest, was in der Begründung des Gesetzentwurfes samt der ergänzenden Ausführungen des Innenministers steht, der wird zu dem Schluss kommen, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten – ich habe das vorhin ausgeführt – keine Lösung ist, die Unsicherheit, die ich durchaus verstehen kann, aus politischem Interesse am Kochen zu halten.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Die SPD-Fraktion, bitte. Frau Weihert.

Frau Weihert, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der uns heute vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung ist ein Versuch, eigene Fehler, die in der Vergangenheit gemacht worden sind, zu korrigieren.

(Beifall der Abg. Frau Dr. Schwarz, SPD)

Das Heilungsgesetz Nummer 2 soll nun endlich Rechtsklarheit in die verworrenen Verhältnisse der Zweckverbände im Freistaat Sachsen bringen. Sinn und Zweck des Gesetzes sind nachvollziehbar. Sicherlich ist dieses Gesetz sachlich notwendig, Herr Bandmann. Dem können wir zustimmen. Aber das Ziel ist schwierig umzusetzen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass mehr als ein

Jahr lang über dieses Gesetz diskutiert wurde sowie verschiedene Anhörungen stattfanden und Gutachten angefordert wurden.

In dem Gutachten des Juristischen Dienstes sowie in den meisten Äußerungen der Sachverständigen in der Anhörung wird dieses Gesetz abgelehnt. Auch die von der CDU eingebrachten Änderungsanträge lösen die angesprochenen Probleme nicht.

Lassen Sie mich einige wenige Argumente in Erinnerung rufen.

– Rechtssicherheit. Dieser Punkt wurde für künftige Verbände bejaht. Dies gilt jedoch nicht für die bereits existierenden.

– Es gibt mit diesem Gesetz keine erleichterte Handhabung. Eine Verlässlichkeit ist nicht gegeben.

– Es gab auch Zweifel an den vorgegebenen Verfahrensabschnitten.

Bereits beim § 1 Satz 1 – es geht dort darum, wann verpflichtend neu gegründet werden muss – schieden sich die Geister. Meine Damen und Herren von der CDU, auch Ihr Änderungsantrag heilt dieses Dilemma nicht.

Die genannten Punkte sind einfach nur Marginalien. Der Hauptvorwurf war und ist, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes bestehen.

Wenn wir bei der Wahrheit bleiben, Herr Bandmann, dann müssen Sie sehen, dass dies tatsächlich nicht ausgeräumt ist. Der § 4, der eigentliche Kern dieses Gesetzes, der eine zwangsweise Vornahme der Neugründung von Zweckverbänden vorsieht, wenn die beteiligten Gemeinden nicht freiwillig mitspielen, ist schlicht und einfach verfassungswidrig.

(Beifall des Abg. Dr. Friedrich, PDS)

Denn ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ist nicht schon deshalb rechtlich zulässig, weil die Handlungen von der Selbstverwaltungskörperschaft selbst vorgenommen werden, das heißt, wenn sie selbst vorgenommen werden oder man sie vornehmen lässt. Die beteiligten Gemeinden werden zu ihren Handlungen gezwungen.

Ein solcher gesetzlicher Druck auf die Gemeinden lässt die Eigensteuerung der Handlungen entfallen. Ich gebe zu, dass die Materie schwierig ist und die verfassungsrechtlichen Klippen hoch sind, doch ob man mit einem abstrakt generellen Heilungsgesetz die jeweiligen Einzelfälle verfassungskonform regeln kann, ist derzeit schwer zu beurteilen. Lesen Sie sich die Unterlagen durch!

Ich möchte nur zitieren: Drei Juristen haben fünf Meinungen zu diesem Thema. Gelöst ist es für die einzelnen Zweckverbände nicht. Etwas Klarheit könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bringen, die demnächst zum sachsen-anhaltinischen Heilungsgesetz ergehen wird und die erste Entscheidung eines obersten Gerichtes zu diesem Themenkomplex wäre. Auch dort ist der Ausgang noch ungewiss.

Es ist mir daher völlig schleierhaft, warum die CDU nicht wenigstens so viel Zeit für ihre Vorhaben hat, dass sie diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten kann. Das Problem in Sachsen besteht seit mehreren Jahren. Es kommt auf so wenige Monate nicht

mehr an, zumal die Beiträge und Gebühren grundsätzlich von den Bürgern zu zahlen sind.

Meine Damen und Herren! Auch das von der CDU-Fraktion in Auftrag gegebene Gutachten zum Gesetz selbst hilft nicht weiter. Grundsätzlich – diesbezüglich sind wir uns mit einer Vielzahl von Rechtsexperten, die sich mit dieser Materie im Einzelnen auseinander gesetzt haben, einig – dürfen wir uns von derartigen Heilungsgesetzen nicht allzu viel versprechen. Dies zeigen auch Erfahrungen der letzten Jahre. Trotz der Vielzahl von Zweckverbänden ist es aus der Sicht der Experten sowie aus unserer Sicht zielführender, sich jeden Verband einzeln anzusehen. Für jeden Fall sind Einzellösungen zu entwickeln, notfalls auch mit Zwangsmitteln. Diese werden bereits vom geltenden Recht zugelassen. Davon ist bisher allerdings nicht Gebrauch gemacht worden.

Ich möchte daran erinnern, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit auch die Möglichkeit eines Pflichtverbandes vorsieht, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis für einen solchen besteht. Die Einzelfallprüfung wird den jeweils bestehenden Problemen vor Ort am besten gerecht. Sicher wird es dabei nicht ohne Schmerzen für alle Beteiligten ablaufen, aber die Akzeptanz wird sich wesentlich erhöhen. Das ist besser als ein umstrittenes Gesetz, das alles über einen Kamm schert, ohne auf Einzelheiten Rücksicht zu nehmen. Die Rücksichtnahme auf Einzelheiten kann sicherlich ein Gesetz auch nicht leisten.

Die Staatsregierung hat sich allerdings bisher vor diesem Schritt der Einzelprüfung immer gedrückt. Dies geschah sicherlich aus Angst vor unpopulären Entscheidungen, aber auch, weil diese Staatsregierung nicht dazu bereit ist – ich sollte wohl besser formulieren: war – sich in die Niederungen des Alltags zu begeben. Sie werden um diese Einzelprüfung so oder so nicht herumkommen, auch wenn dieses Gesetz, wie von Ihnen behauptet wurde, der Staatsregierung und der CDU, zu mehr Rechtssicherheit führen würde. Ganz im Gegenteil. Dieses Gesetz wird die Rechtsunsicherheit noch vergrößern.

Wie viele Probleme es bei denjenigen – es sind insgesamt 18 – gibt, die zwangszusammengeführt werden sollen, wurde bereits gesagt. Die existierenden Probleme – Herr Dr. Friedrich hat etliche davon genannt – werden dabei nicht gelöst.

Meine Damen und Herren von der CDU und der Staatsregierung! Sie tragen ein gehöriges Maß an Mitschuld daran, dass es so weit gekommen ist. Kredite wurden genehmigt, Fördergelder in Millionenhöhe ausgereicht, aber keiner hat bisher genau hingeschaut.

Ich bin gespannt, was mit unseren Müllverbrennungsanlagen wird, ob da auch wieder so blind genehmigt und zugelassen wird und wir hinterher wieder herumjammern, dass alles viel zu groß und überdimensioniert ist. Wir werden uns das wohl sehr genau anschauen.

(Beifall bei SPD und PDS)

Beratungen für die beteiligten Kommunen, die bitter nötig gewesen wären, gab es fast nicht. Stattdessen wurde das Feld Geschäftemachern aus der Industrie und zum Teil dubiosen Firmen überlassen. Ich warne noch einmal davor, dass uns dasselbe bei den Müllverbrennungsanla-

gen passiert. Die Bürger machen sich darüber keine Illusion mehr. Das zeigen die Initiativen. Letztlich müssen sie es dann bezahlen.

Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz, das tatsächlich mehr Rechtsunsicherheit bringt und nicht verfassungskonform ist, kann einfach nur abgelehnt werden.

(Beifall bei SPD und PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Herr Abg. Bandmann, bitte.

Bandmann, CDU: Sehr geehrte Frau Wehnert! Ich will gern auf Ihre Behauptung noch einmal eingehen. Sie haben zuerst deutlich gemacht, dass Sie eine Kritik an denen üben, die die Zweckverbände gegründet haben. Das heißt im Klartext, Sie kritisieren hier nicht den Sächsischen Landtag, sondern die kommunale Ebene, die in den schwierigen Anfangsjahren gehandelt hat, weil Wasserkanäle und vor allem Wasserrohre undicht waren, Tausende von Kubikmetern ins Erdreich versickert sind, aber der Bürger diese Kosten mit bezahlt hat. Teilweise waren es kontaminierte Rohre. Das heißt, die kommunale Ebene musste handeln. Sie haben teilweise noch auf der Basis des Kommunalverfassungsrechts der DDR gehandelt. Das war die Ausgangslage. Ich maße mir heute hier nicht an, die kommunale Ebene deswegen zu kritisieren, weil sie gehandelt hat. An dieser Stelle nehme ich die kommunale Ebene in Schutz. Was wir allerdings jetzt machen müssen, ist, dass wir in der Tat Rechtssicherheit herstellen.

Sie haben gesagt, wir könnten abwarten, bis das Bundesverfassungsgericht entscheidet, dann wäre es besser. Diese Konsequenz des Abwartens bedeutet, dass in der Zwischenzeit Verwaltungsgerichte eben Zweckverbände für nichtig erklären, die Zahlungsfähigkeit damit nicht gesichert ist und die Zweckverbände in Insolvenz gehen. Das, was Sie sicherlich zugegebenermaßen wollen, dass mehr Klarheit geschaffen wird, geschieht eben nicht, sondern es passiert genau das Gegenteil. Deshalb ist das Abwarten der falsche Weg.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Bandmann, CDU: Bitte schön.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Bitte, Frau Wehnert.

Frau Wehnert, SPD: Herr Bandmann, wissen Sie, dass die Anlagen durch die darüberliegende Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig sind?

Bandmann, CDU: Das ist richtig.

Frau Wehnert, CDU: Danke schön. – Dann sind die Kommunen nicht unbedingt allein zuständig.

Bandmann, CDU: Ich habe die Alleinzuständigkeit nicht angesprochen. Ich habe aber deutlich gemacht, dass das zunächst in kommunaler Verantwortung war.

Wenn Sie jetzt sagen, wir würden ein Gesetz machen, das im Grunde genommen von oben herab alle Kommu-

nen ohne Einzelfallprüfung befasst, so ist das ja nicht richtig. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wird mit dem Gesetz ermächtigt, nach Einzelfallprüfung sachgerecht und unter Würdigung aller Details am Ende die Entscheidung zu treffen. Das ist ja genau der Punkt. Aber mit diesem Gesetz schaffen wir die Möglichkeit, vor Ort für die Landratsämter und im Zweifelsfall, wenn das nicht greift, für die Regierungspräsidien diesen Schritt vorzunehmen. Wenn eine Gemeinde sagt, wir sind bei der Gründung gar nicht dabei gewesen, obwohl sie die Kanäle mittlerweile in der Erde haben, die Beweislast faktisch vorhanden ist, kann sie sich keinen Vorteil daraus schaffen. Es ist ja der verwerfliche Punkt, dass Sie den Bürgern suggerieren, sie könnten am Ende keine Kosten haben, obwohl die Rohrleitung vor ihrem Haus liegt und die Anschlüsse möglicherweise schon gebaut sind und Wasser und Abwasser über die Kanäle fließen. Das ist eine Illusion!

Eines möchte ich auch klarstellen: Dort, wo der Bürger berechnete Vorwürfe gegen kommunales Handeln hat, wo er einen Rechtsanspruch hat, dass in der Tat im Einzelfall, bezogen auf den Einzelanschluss, die Kommune sachlich falsch gehandelt hat, wird das falsche Handeln gegen den Bürger durch dieses Gesetz auch nicht geheilt. Das heißt, die Rechte der Bürger werden mit diesem Gesetz in keiner Weise beschnitten. Deswegen ist es wichtig, hier noch einmal deutlich zu machen, dass es um die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes geht.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Bandmann, CDU: Ich bin nach wie vor der Meinung, dass dieses Gesetz nach allen Gutachten, auch wenn es unterschiedliche Meinungen gibt – Sie haben ja selbst auf diese Juristenpositionen hingewiesen –, nach unserer Überzeugung verfassungsgemäß ist und ein sorgfältiges Abwägungsverfahren vorgenommen worden ist.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Sind Sie jetzt fertig mit Ihren Ausführungen?

Bandmann, CDU: Nein, ich wollte nur die Zwischenfrage zulassen.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Sie wollten aber dann noch etwas sagen?

Bandmann, CDU: Ja, ich würde dann gern noch etwas sagen.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Dann kann ich die Zwischenfrage zulassen.

Dr. Friedrich, PDS: Herr Kollege, ich unterbreche Sie ungern in Ihrer feurigen Rede. In den letzten zwei Minuten haben Sie zu einem Problem gesprochen, bei dem zwischen allen drei Fraktionen im Innenausschuss und auch im Rechts- und Verfassungsausschuss Konsens auch mit der Staatsregierung bestand, nämlich dem

Problem der Haftungsfolgen. Niemand, weder SPD noch PDS, haben bestritten, dass die Betroffenen und auch die Austrittswilligen, von mir aus die „Bockigen“ und „Renitenten“, in der Haftung drinbleiben.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Bitte nur eine Frage!

Dr. Friedrich, PDS: Das war überhaupt nicht der Streitpunkt. Sie argumentieren hier – –

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Bitte nur eine Frage stellen!

Dr. Friedrich, PDS: Sehen Sie das auch so?

(Heiterkeit bei allen Fraktionen)

Bandmann, CDU: Herr Dr. Friedrich, ich weiß natürlich, dass es in bestimmten Positionen Übereinstimmung gab. Durch Ihren Redebeitrag und auch durch den Redebeitrag von Kollegin Wehnert, die ich im Übrigen sehr schätze, ist natürlich beim geneigten Publikum der Eindruck entstanden, dass das genau eben nicht der Fall wäre. Um dies klarzustellen, ist es notwendig gewesen, diese Ausführungen zu machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Die Staatsregierung; bitte Herr Minister Hardraht.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! An und für sich sollte man es mit diesem Heiterkeitserfolg bei diesem schwierigen Thema denn auch bewenden lassen. Ich meine aber, dass nach den Beiträgen von Herrn Dr. Friedrich und auch von Frau Wehnert doch einige Dinge gesagt werden sollten.

Herr Dr. Friedrich, ich teile den Eindruck von Herrn Bandmann, dass Sie im Gesamtduktus Ihrer Rede den Bürgern erneut zu Unrecht vermitteln wollen, dass Ihre Grundhaltung sowohl zu diesem Gesetz als auch zu anderen Dingen im Bereich Abwasser, Sanierung, Beitrags-erhebung, Gebührenerhebung, Anschluss- und Benutzungszwang dazu führen würde, dass die Bürger in Zukunft geringere Beiträge und Gebühren zu zahlen haben. Das ist so in Ihrem Beitrag deutlich geworden, indem Sie Bezug genommen haben auf Ihre – völlig zu Recht erfolglose – Initiative mit dem von Ihnen hier nochmals erwähnten Gesetz. Sie wollen – Herr Bandmann hat das mit Recht betont – dem Bürger eine Entlastung von Gebühren im Beitragsbereich vorgaukeln. Das ist verkehrt. Das werden Sie nicht erreichen. Da sind Sie unehrlich mit den Bürgern.

Ich will noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, dass Sie keine Lösungen für das anbieten, was Sie als Problem beklagen und bejammern. Warum haben Sie nicht bei den Beratungen im Innenausschuss Ergänzungs- oder Abänderungsanträge in dem Sinne gestellt, wie Sie es hier versucht haben darzustellen? Warum haben Sie nicht parallel zu unserem Entwurf einen Alter-

nativentwurf erstellt? Zeit genug hatten Sie. Das Verfahren ist über ein Jahr anhängig. Es glaubt Ihnen doch keiner hier, dass Ihnen bis morgen einfällt, was Ihnen in einem Jahr nicht eingefallen ist.

Sie wollen sich die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger erhalten, um sie politisch auszuschlachten.

(Beifall bei der CDU)

Frau Wehnert, Sie sagen, wir sollten doch erst einmal die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtes Halle abwarten. Ich meine, dass über dieses Gesetzeswerk, das ja nun zusammen mit der Sachverständigenanhörung vor Erstellung unseres Entwurfs etwa zweieinhalb Jahre insgesamt in Anspruch genommen hat, endlich entschieden werden sollte; wir sollten jetzt entscheiden. Wir haben die Kraft dazu, Sie offensichtlich nicht.

Zum anderen: Der Vorlagebeschluss betrifft, weil er in Halle erarbeitet wurde, offensichtlich sachsen-anhaltisches Recht und nicht sächsisches, das in diesem Punkt noch gar nicht existiert, so dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes – so er eines Tages kommt – überhaupt keine Aussagekraft zu unserem Gesetzentwurf haben wird.

(Beifall bei der CDU)

Lassen Sie mich noch etwas zu einem anderen Punkt sagen. Sie kritisieren hier vonseiten der beiden Oppositionsfractionen, dass wir rechtlich relativ spät mit den Dingen in die Puschen gekommen seien.

Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen, dass der Entwurf seit über einem Jahr im Landtag liegt und dass wir vor allem zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Heilung getrennt haben. Sie sollten bei dieser Gelegenheit, Herr Dr. Friedrich, nicht Verunsicherung austreuen, sondern den Mut haben anzuerkennen, dass wir in den letzten viereinhalb Jahren insgesamt eine halbe Milliarde DM in die wirtschaftliche Sanierung dieser Abwasserzweckverbände investiert haben und dass wir gerade vor zwei Tagen den vorletzten dieser Fälle, nämlich den Abwasserzweckverband Bobritzschtäler und Freiberg, zu Ende gebracht haben. Auch das muss gesagt werden: eine halbe Milliarde DM an Sanierungsmitteln zur wirtschaftlichen Sanierung und nun dieses zweite Heilungsgesetz zur rechtlichen „Gesetzessanierung“.

Ich möchte noch einmal auf die Grundprobleme zu sprechen kommen. Es ist ja gut, wenn Sie im Nachhinein eingeräumt haben, dass Sie ebenfalls der Auffassung sind, dass die Schulden für Investitionen, die in der Vergangenheit von den Kommunen und den Verbänden getätigt worden sind – also zu der Zeit, auf die sich die Zweifel an der Gründungswirksamkeit beziehen –, nicht wegdiskutiert werden können, sondern dass die Verbände also so genannte Verbände in Gründung auf jeden Fall nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für diese damals aufgenommenen Schulden haften. Das ist eine klare Aussage, die laut vernommen werden sollte. Sie sollten dem zustimmen und sich insoweit zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekennen.

Es geht nur noch um die Frage, wie wir die Zukunftsprobleme lösen. Dazu gibt es insgesamt drei Modelle.

Ich möchte das kurz in Erinnerung rufen. Das erste Modell möchte ich mit dem Namen von Prof. Birk als Birk-Modell umschreiben, das ursprüngliche Modell des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Dieses Modell sah vor, in einem Gesetzeswerk alle Verbände mit allen Mitgliedsgemeinden zu nennen und im Gesetz festzustellen, dass die in der Anlage genannten Verbände mit den in der Anlage aufzuführenden Mitgliedsgemeinden vom Gesetzgeber, vom Landtag also, als wirksam gegründet gelten.

Das ist ein Modell, welches lange Zeit sehr intensiv diskutiert worden ist. Die Staatsregierung hat dieses Modell sehr frühzeitig nicht befolgen wollen, weil die Tiefenprüfung unbedingt pro Fall hätte erfolgen müssen. Tiefenprüfung heißt, dass bei jedem Zweckverband und bei jeder Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zu ihrem Zweckverband geprüft werden muss, wie intensiv der Fehler ist, auf den sie sich beruft, und wie intensiv das Verhalten der jeweiligen Gemeinde in dem Verband war, an dem sie sich festhalten lassen muss. Diese Relation muss an irgendeiner Stelle des gesamten Verfahrens, sei es im Gesetzgebungsverfahren, sei es im Einzelüberprüfungsverfahren, bei den Kommunen durchgeführt werden, die sich auf diesen Fehler berufen.

Der Landtag hätte also bei dem Birk-Modell die insgesamt – mit ÖPNV und Abfallverbänden – addiert etwa um die 400 Verbände prüfen lassen müssen. Oder wir hätten es in der Staatsregierung machen lassen müssen, dann hätte sich der Landtag im Rahmen der Innenausschussberatungen die Ergebnisse zu Eigen machen müssen, zumindest in Form von Stichprobenweisen Nachprüfungen wie bei der Gemeindegebietsreform. Wir haben das als ein zu langes Verfahren und ein Verfahren angesehen, welches wohl die Grenze zwischen der Exekutive und der Legislative verzerrt. Wir sind dem nicht gefolgt und ich glaube, das war auch gut so, sonst würden wir in drei Jahren immer noch über diese Probleme sprechen und die Gemeinden im Regen stehen lassen.

Das Brandenburger Verfahren sieht einen anderen Weg vor. Wir haben auch diese Lösung lange und ausführlich beraten. Im Brandenburger Verfahren wurden die abstrakten Heilungsgründe im Gesetz definiert, aber dann in jedem Einzelfall eine Entscheidung des Landratsamtes zur Umsetzung dieser abstrakten Aufzählungen vorgesehen. Jede Einzelentscheidung kann in zwei Instanzen vor den Gerichten angefochten werden. Jede Entscheidung umfasst nach dem, was wir wissen, zwischen 50 und 120 Seiten. Bei der Anzahl der Verbände, die wir in Sachsen haben, würde es jahrzehntelang Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geben, wenn Sie im Schnitt etwa eineinhalb bis zwei Jahre in Rechnung stellen.

Wir glauben, dass gerade die Erfahrungen, die aus dem Brandenburger Verfahren eingeflossen sind, zeigen, dass unser Mittelweg zwischen diesen beiden Lösungen wohl der geeignete, richtige Ansatz war. Wir überlassen erstens – und da betone ich ausdrücklich, wie Herr Bandmann auch, die kommunale Verantwortung – den Kommunen, Sicherheitsgründungen neu durchzuführen und greifen insoweit nicht ein. Schon dass wir dieses Gesetz als Entwurf vorgelegt haben, hatte den Effekt, dass in erheblichem Umfang Sicherheitsgründungen freiwillig zustande gekommen sind. Sie haben den Prozentsatz fairer-

weise genannt. An der Stelle kann ich nur sagen: Herzlichen Dank für das Verantwortungsbewusstsein der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie der Geschäftsführer der Zweckverbände.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Was wir wollten, hat funktioniert. Die Gruppe derer, die sich – wie Sie es definiert haben – als „bockig“ erweisen, ist ein verschwindend klein. Sie können sich aber, was die Probleme angeht, nicht einfach in die Büsche schlagen.

Es geht nicht an, dass eine Gemeinde, weil im Zweckverband nebenan die Rohre schon gelegt sind und sie glaubt, dass sie eher mit ihren Rohren drankommt als in dem Zweckverband, in dem sie derzeit noch Mitglied ist, mit der Begründung aussteigen kann, dass der Verband unwirksam gegründet ist. Das ist die Wahrheit! Viele der Fälle, wo gesagt wird, es liege eine unwirksame Altgründung vor, sind nichts anderes als die Diskussion um den Austritt aus einem bestehenden Verband vor dem Hintergrund, dass entweder im benachbarten Zweckverband die Gebühren und Beiträge niedriger sind oder denen von nebenan zugesagt wird: Ihr bekommt eure Rohre drei Jahre eher als in eurem jetzigen Zweckverband! – Das ist die Wahrheit. In diesen Fällen bin ich der Meinung, dass eine Ersatzvornahme rechtlich zulässig sein soll. Und jetzt kommt es: Das ist verfassungsmäßig völlig korrekt, weil in diesen wenigen Fällen – 3 % haben wir etwa noch – der betroffenen Kommune der Weg zu den Gerichten offen bleibt. Wo ist das Problem? Die Aussagen, die Sie hier in den Raum stellen, gehen einfach an der Wirklichkeit, an der Rechtslage vorbei.

Schließlich komme ich noch zu Ihrer Anmerkung, die Rückwirkung sei eine verbotene Rückwirkung. Herr Dr. Friedrich, Sie kennen genauso gut wie alle anderen hier, zumindest im gehobenen Laientum, fast „Sachverständigen-Laientum“, die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von rückwirkenden Regelungen im Fall der unechten Rückwirkung. Wenn jemand von Anfang an weiß, dass er Beiträge und Gebühren entrichten muss, so kann er sich dann, wenn die Satzung unwirksam war und neu erlassen wird, mit Wirkung für die Vergangenheit nicht darauf berufen, dass er nicht gewusst habe, dass er etwas bezahlen müsse. So ist die Rechtswirklichkeit. Sie können doch hier niemandem erzählen, dass – nach Ihrer Darstellung – die Gebühren und Beiträge für die Vergangenheit vergessen werden könnten, weil es rechtlich unzulässig sei, sie zu erheben. Das ist schlichter Unfug! Unehnte Rückwirkung ist erlaubt. Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, dass diese Vorschrift wirksam ist.

Das wollte ich noch einmal zur Klarstellung sagen.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Meine Damen und Herren! Bevor wir zur Abstimmung kommen, frage ich den Berichterstatter, ob er noch etwas ergänzen möchte. Herr Tippach? – Nein.

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, dass wir artikelweise in der Fassung, wie sie durch den Ausschuss empfohlen wurde, beraten und abstimmen.

Bitte, Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, PDS: Frau Präsidentin! Ich bitte Sie recht herzlich, vor der Abstimmung eine sachliche Richtigstellung vornehmen zu dürfen.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ja, natürlich.

Dr. Friedrich, PDS: Herr Staatsminister Hardraht hat behauptet, ich hätte als „gehobener Laie“ den Unterschied zwischen echter und unechter Rückwirkung hier in politischer Weise falsch dargestellt. Ich möchte festhalten und bitte, das im Protokoll zu überprüfen, dass ich ganz ausdrücklich in meiner Rede gesagt habe, dass durch ein Nichterlassen dieses Heilungsgesetz oder durch ein anderes Heilungsgesetz kein einziger Schulden-Euro abgebaut wird. Ich habe selbstverständlich nicht infrage gestellt, dass im Vertrauen angenommene Leistungen jetzt oder später bezahlt werden müssen. Das habe ich ganz ausdrücklich nicht behauptet. Sie stellen das falsch dar, Herr Staatsminister Hardraht. – Danke.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gut. – Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich rufe das Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses in der Drucksache 3/6214, Artikel 1, Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden, §§ 1 – 6, auf. Wer möchte die Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Reihe von Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung ist dem Artikel 1 mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich rufe Artikel 2, Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Nummern 1 bis 6, auf. Wer möchte die Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Auch hier gab es wieder eine Reihe von Gegenstimmen. Dennoch wurde dem Artikel 2 mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf Artikel 3 In-Kraft-Treten. Wer möchte die Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich konnte eine Stimmenthaltung sehen und eine Reihe von Stimmen dagegen. Dennoch gab es eine Mehrheit für Artikel 3.

Da es jetzt in der 2. Lesung keine Veränderungen gegeben hat, rufe ich die 3. Lesung auf und lasse abstimmen über das Gesetz in Gänze. Wer möchte die Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Anzahl von Stimmen dagegen ist dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt worden. Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet.

Fortsetzung Tagesordnungspunkt 3

Ich komme zurück zum Tagesordnungspunkt 3. Mir liegt das Ergebnis der geheimen Wahl der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vor. Abgegeben wurden 116 Stimm­scheine. Ungültig waren ein gesamter Stimm­schein und ein Stimm­schein für zwei Drittel der Kandidaten.

Es wurde wie folgt abgestimmt:

Herr Jürgen Niemeyer: 82 Ja, 9 Nein, 24 Enthaltungen

Herr Hans-Dietrich Knoth: 84 Ja, 6 Nein, 24 Enthaltungen

Frau Hannelore Leuthold: 84 Ja, 7 Nein, 23 Enthaltungen.

Damit sind alle Personen als Mitglied bzw. stellvertreten­des Mitglied gewählt worden.

(Beifall bei CDU und SPD=
Vereinzelt Beifall bei der PDS)

Ich gratuliere allen sehr herzlich und wünsche für die Arbeit alles Gute. Da Frau Leuthold, Herr Knoth und Herr Niemeyer heute aus beruflichen Gründen nicht anwesend sein können, wird ihre Erklärung über die Wahlannahme schriftlich eingeholt.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 3 beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 5

2. und 3. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen

Drucksache 3/5821, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 3/6190, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Die Reihenfolge in der ersten Runde: SPD, CDU, PDS, CDU und die Staatsregierung, wenn gewünscht. Ich erteile nun der Fraktion der SPD das Wort. Frau Abg. Wehnert, bitte.

Frau Wehnert, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das jetzt in Rede stehende Gesetz ist insofern eine Besonderheit, als in allen zuständigen Ausschüssen alle Fraktionen zugestimmt haben. Ich glaube, das unterstreicht noch einmal die Bedeutung dieses Gesetzes. Diesbezüglich erspare ich mir am heutigen Tag noch eine weitere Diskussion und vertiefende Dinge dazu auch unter dem Blickwinkel, dass ich leider nicht so viel Redezeit habe wie mein Kollege von der CDU. Nochmals: Wir stimmen allen Artikeln dieses Gesetzes zu.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD –
Teilweise Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Dann rufe ich die CDU-Fraktion auf. Herr Abg. Schiemann, bitte.

Schiemann, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Frau Kollegin Wehnert, ich hätte Ihnen natürlich ganz gerne heute etwas von meiner Redezeit abgeben, aber ich hatte den Eindruck, dass Sie es nicht wollten.

Ich möchte mich an die Bemerkung von Frau Kollegin Wehnert anschließen. Die Beratung des Gesetzentwurfs fordert von mir zunächst den Dank an alle dieses Gesetz beratenden Mitglieder des Hohen Hauses heraus: Ich bedanke mich für eine sehr sachliche, fachlich orientierte und solide Beratung in den damit betrauten Fachausschüssen, aber auch im Rechtsausschuss.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rechtsbereinigung und Deregulierung überhaupt ist eine der großen und dauernden Aufgaben der Politik in unserer Zeit und fordert besonders auch in unserem Land die Mitglieder des Hohen Hauses, aber auch die Staatsregierung heraus. Rechtsbereinigung – also die förmliche Feststellung der als veraltet, überflüssig oder unpraktisch empfundenen Normen – ist die Grundbedingung für eine effizient arbeitende Verwaltung, aber auch für die Arbeit der Justiz. Eine solche effizient arbeitende öffentliche Verwaltung und die Justiz sowie überschaubare Rahmenbedingungen sind wiederum die Grundbedingungen für einen raschen wirtschaftlichen Wandel, ohne den wir auf Dauer weder Freiheit und Wohlstand noch Rechtssicherheit sichern können.

Überflüssige und überzogene Verordnungen und Gesetze hemmen den erforderlichen Strukturwandel, behindern wirtschaftliche Aktivitäten und schränken die Freiheit der Bürger unnötig ein. Entfaltungs- und Ermessensspielräume sind eher geeignet, unterschiedlichen Erfordernissen gerecht zu werden, als unzählige unüberschaubare, aber auch unbrauchbare Normen.

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit setzen Normenklarheit und Überschaubarkeit voraus. Dabei ist die Rechtsbereinigung als ständiger Prozess anzusehen. Auf diese ständige Aufgabe, auf diese Herausforderung hat die Sächsische Staatsregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf richtig reagiert.

Mein Dank gilt an dieser Stelle ausdrücklich all denen, die mit diesem Gesetzentwurf befasst waren. Herr Staatsminister Kolbe, ich bitte Sie, dass Sie das auch in Ihr Ministerium so mitnehmen, diesen Dank für die durchaus akribische Arbeit, die im Justizministerium geleistet worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf eines zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes schließt an das erste Rechtsbereinigungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998

an, ohne dass der gleiche oder der vergleichbare Inhalt normiert werden soll. Hatte das erste Gesetz Normen bis hin zu Gesetzen des ehemaligen Königreiches Sachsen aufzuheben, so ist es ein kürzerer Zeitraum, dem sich dieser Gesetzentwurf widmet.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf verweisen: Wir hatten damals etwa zwei Jahre gebraucht, um den Gesetzentwurf des ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom Beginn bis zum Abschluss zu beraten. Das war ein sehr langer Zeitraum. Dieser Gesetzentwurf ist am 31. Januar dem Hohen Haus zugeleitet worden und steht heute in 2. Lesung im Landtag zur Beratung an.

Anders als mit dem ersten Rechtsbereinigungsgesetz können wir mit diesem Gesetz umgehen. Wie bereits im Rechtsausschuss besprochen, trägt dieses Gesetz zur Normenklarheit bei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun das sächsische Landesrecht dereguliert werden. Zum einen sollen solche Vorschriften aufgehoben werden, die sich durch Zeitablauf von selbst erledigt haben. Dies betrifft insbesondere Übergangsvorschriften, die nach der Wiederbegründung des Freistaates Sachsen im Jahre 1990 notwendig waren. Zum anderen sollen Regelungen zusammengefasst werden, damit die Rechtsmaterie insgesamt besser überschaubar wird.

Der Gesetzentwurf enthält dazu in Artikel 1 eine Reihe von Vorschriften, die veraltet sind und deshalb aufgehoben werden. Beispielhaft erwähne ich hier § 73 der Sächsischen Landkreisordnung, eine Übergangsvorschrift, wonach auf die damals gewählten Kreistage übergangsweise Vorschriften der DDR-Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 Anwendung finden sollten. Dies hatte sich durch die mittlerweile mehrmals durchgeführte Kommunalwahl erledigt. Deshalb konnten diese und weitere 22 Vorschriften und Normen schlicht gestrichen werden.

Ähnliches gilt für Artikel 2 der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches. Dieses Gesetz war insgesamt redaktionell überarbeitungsbedürftig. Mit der Neufassung des Gesetzes sind keinerlei materiellrechtliche Veränderungen verbunden. Es werden im Wesentlichen lediglich Zitate aktualisiert und die Paragraphen redaktionell überarbeitet. Mit den Artikeln 3 bis 21 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden ebenfalls entbehrliche Normen aufgehoben. Daneben werden redaktionelle Änderungen wie zum Beispiel die Einführung von Inhaltsübersichten vorgenommen sowie Worte einem veränderten Sprachgebrauch angepasst.

Soweit hiervon – und das möchte ich ausdrücklich betonen – die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen betroffen waren, ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Sowohl der Sächsische Landkreistag als auch der Sächsische Städte- und Gemeindegtag haben im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen: Rechtsbereinigung und Deregulierung bleiben eine dauernde Aufgabe,

der wir uns als Gesetzgeber zu stellen haben. Sie liegt im Interesse des Freistaates und sichert die Zukunftschancen der nachfolgenden Generationen. Es gilt der Satz: Der Weg ist das Ziel.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Und die PDS-Fraktion, bitte.

Dr. Hahn, PDS: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da die beiden Vorredner dankenswerterweise schon darauf hingewiesen haben, dass im Verfassungs- und Rechtsausschuss einstimmig beschlossen worden ist, dem Plenum die Annahme zu empfehlen, verzichtet die PDS auf ihren Redebeitrag.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Wie sieht das mit der Staatsregierung aus? Verzichtet sie auch? – Nein, Herr Minister, bitte.

Kolbe, Staatsminister der Justiz: Die Staatsregierung bedankt sich ganz herzlich bei all denjenigen, die an dieser zweiten sächsischen Rechtsbereinigung mitgewirkt haben. Als Minister darf ich zunächst noch einmal den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses danken, die – Marko Schiemann hat das ja gesagt – in akribischer Arbeit diese zweite sächsische Rechtsbereinigung auf den Weg gebracht haben. Und ich darf mich auch bei den Fraktionen dieses Hauses für die einhellige Zustimmung zu dieser zweiten sächsischen Rechtsbereinigung bedanken.

Im Übrigen gebe ich meine Rede zu Protokoll. – Danke.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Danke sehr. – Weil ich so viel Einigkeit erkennen kann, möchte ich fragen, ob wir das Verfahren etwas verkürzen können und ich nicht jeden Artikel einzeln aufrufen muss. – Ich würde jetzt einfach fragen – Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften, Beschlussempfehlung und Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses in der Drucksache 3/6190: Wer den Artikeln 1 bis 22 zustimmen möchte mit der Änderung, dass der Artikel 11, Änderung des Sächsischen Vermessungsgesetzes, entfällt, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Und wer ist dagegen? – Und wer enthält sich? – Ich sehe eine Stimmenthaltung, ansonsten Einstimmigkeit. Die 2. Beratung ist damit geschlossen.

Es gab keine Änderung und ich kann somit die 3. Beratung aufrufen. Ich frage Sie, wer dem Gesetz in Gänze seine Zustimmung gibt. – Wer ist dagegen? – Und wer enthält sich? – Auch wieder eine Stimmenthaltung, ansonsten ist das Gesetz mehrheitlich so beschlossen. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen.

Erklärung zu Protokoll

Kolbe, Staatsminister der Justiz:

1. Rechtsordnung als Garten

In diesen Frühlingstagen drängt sich ein Vergleich auf: die Rechtsordnung als Garten. Der Garten wird angelegt. Die Pflanzen wachsen, bringen Erträge und sterben irgendwann ab. Wenn der Garten auch künftig seinen Zweck erfüllen soll, sind die abgestorbenen Teile zu entfernen.

Entsprechend ist es bei der Rechtsordnung. Auch sie bedarf der Pflege, damit sie für den Bürger einigermaßen übersichtlich und verständlich und für die Verwaltung und die Gerichte handhabbar bleibt.

2. Ziele der Rechtsbereinigung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden somit im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

a) Die Rechtsbereinigung erhöht die Rechtsklarheit, indem nicht mehr anzuwendende Vorschriften auch förmlich aufgehoben werden.

b) Die Rechtsbereinigung dient der Übersichtlichkeit des Rechts, indem der Bestand an Vorschriften reduziert wird.

Dass diese Zielstellung sinnvoll ist, wird dadurch bestätigt, dass der Gesetzentwurf im federführenden Verfassungs- und Rechtsausschuss über alle Fraktionsgrenzen hinweg einstimmig gebilligt worden ist. Ich danke den Fraktionen dafür.

3. Projekt Rechtsbereinigung

Der Gesetzentwurf, der Ihnen zur Beschlussfassung vorliegt, ist der zweite Teil des umfassenden Projektes der Staatesregierung zur Bereinigung des sächsischen Landesrechts.

a) Erstes Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz

Das erste Sächsische Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahr 1998 hatte das vor dem 3. Oktober 1990 gesetzte Recht zum Gegenstand. Es umfasste das aus drei Epochen der Geschichte Sachsens stammende Recht:

– das vom Königreich Sachsen gesetzte Recht,

– das vom Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen vor dem 1. Januar 1953 gesetzte Recht sowie

– das von der DDR gesetzte und nach Maßgabe des Einigungsvertrages als Landesrecht fortgeltende Recht.

b) Zweites Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz

Dieses „Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen“ mit dem „Zweiten Sächsischen Rechtsbereinigungsgesetz“ als Kernbestandteil betrifft das seit dem 3. Oktober 1990 geschaffene sächsische Landesrecht. Insgesamt werden 44 Rechtsnormen ganz oder in Teilen aufgehoben.

Das Gesetz erfasst das sächsische Landesrecht in seiner gesamten Breite. Es reicht von A wie Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz bis W wie WAB-Entflechtungsgesetz.

4. Rechtsbereinigung als Daueraufgabe

Mit dem Beschluss über das Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen kommt das Projekt Rechtsbereinigung in seiner bisherigen Form zu einem gewissen Abschluss. Das sächsische Landesrecht ist in Bezug auf seinen Umfang auf das erforderliche Maß reduziert worden. Es wird in einem überschaubaren Zeitraum nicht mehr notwendig sein, in einem Kraftakt das geltende Landesrecht zu sichten und zu bereinigen.

Mein Dank gilt allen, die mitgewirkt haben:

– den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz,

– den Abgeordneten des Sächsischen Landtages.

Wir alle können ein bisschen Stolz darauf sein, dass es uns, während überall die zunehmende Normenflut beklagt wird, in Sachsen gelungen ist den Normenbestand zu reduzieren.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Wir kommen jetzt zu den 1. Lesungen.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 6

1. Lesung des Entwurfs Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG)

Drucksache 3/6181, Gesetzentwurf der Staatesregierung

Wer möchte einbringen? – Bitte, Herr Minister Hardraht.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, ist der Freistaat Sachsen verpflichtet die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie in sächsisches Landesrecht umzusetzen. Der Erfüllung dieser Verpflichtung dient der Entwurf zur Novellierung des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

Der materiellrechtliche Anpassungsbedarf an die EG-Richtlinie ist dabei relativ gering. Das zeigt, dass der Freistaat Sachsen bereits jetzt über ein gutes Datenschutzrecht verfügt. Gleichwohl wird es aufgrund der

Richtlinie zu einigen Änderungen und weiteren Verbesserungen des Datenschutzgesetzes kommen.

Zwei dieser Neuerungen möchte ich hier kurz ansprechen. Zunächst geht die Richtlinie davon aus, dass bestimmte besonders sensible Daten, etwa über die rassische oder ethnische Herkunft, die Gesundheit oder auch das Sexualleben eines Betroffenen, grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen, wenn nicht besondere Voraussetzungen erfüllt sind. In der Umsetzung dieser Vorgabe dürfen diese Daten nach dem vorgelegten Entwurf nur verarbeitet werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine besondere Rechtsvorschrift die Verarbeitung dieser Daten ausdrücklich vorsieht.

Ferner – das zweite Beispiel – sind nach der Richtlinie die Rechte des Betroffenen generell weiter zu stärken. Dementsprechend sieht unser Gesetzentwurf vor, dass dem Betroffenen in besonderen persönlichen Situationen ein Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung seiner Daten eingeräumt wird.

Wir wollen aber die Novellierung des Gesetzes nicht nur nutzen, um die EG-Datenschutzrichtlinie umzusetzen, sondern wir wollen gleichzeitig auch diejenigen Änderungen und Verbesserungen vornehmen, die sich in der nunmehr zehnjährigen praktischen Erfahrung mit unserem Datenschutzgesetz in Sachsen als sinnvoll herausgestellt haben.

Lassen Sie mich dazu drei Punkte herausgreifen:

Erstens. Zunächst soll klargestellt werden – also eine deklaratorische, nicht konstitutive Regelung –, dass der so genannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von der Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich ausgenommen ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass damit nicht die Kontrollbefugnis des Sächsischen Datenschutzbeauftragten unzulässig eingeschränkt oder der Staatsregierung neue kontrollfreie Handlungsspielräume eröffnet werden sollen.

(Dr. Hahn, PDS: Na, na!)

Der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst vielmehr einen sehr eng umgrenzten Bereich der Diskussion und Entscheidungsfindung innerhalb der Staatsregierung selbst, für den nach der bezeichneten Rechtsprechung die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse kein Akteneinsichtsrecht haben. Da der Sächsische Datenschutzbeauftragte Hilfsorgan des Landtages ist – jedenfalls in Sachsen –, können auch seine Kontrollrechte nicht weiter reichen als die des Landtages bzw. seiner Untersuchungsausschüsse selbst.

Zweitens. Neu in den Entwurf aufgenommen wurde die Bestimmung, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte Akten mit Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ebenso wie allgemeine Personalakten nur mit Einwilligung des Betroffenen kontrollieren darf. Und dazu: Ich halte es für angezeigt, dass insoweit das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist und dieser damit frei entscheiden kann, ob er eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten will oder nicht. Gerade weil in diesen Akten, meine Damen und Herren, häufig besonders sensible und höchst persönliche sowie – das muss man ja auch wissen – im Einzelfall für den Betroffenen peinliche Daten enthalten sein können, muss die Position des Betroffenen nach allen Seiten und gegenüber allen anderen besonders geschützt werden. Das heißt, der Betroffene muss auch verhindern können, dass der Datenschutzbeauftragte im Einzelfall von diesen Daten etwas erfährt, wenn er, der Betroffene, es nicht will.

Drittens. Die Kontrolle von Ermittlungs- und Strafakten durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten soll künftig erst nach Abschluss der Verfahren möglich sein, wenn nicht im Ausnahmefall die zuständige Strafverfolgungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, im Einzelfall einer früheren Kontrolle zustimmt.

Damit ist keine Verkürzung der Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten verbunden. Die Kontrolle wird lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Damit gelingt es uns, glaube ich jedenfalls, einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den Datenschutzinteressen und dem Interesse an einer zügigen Durchführung der Strafverfahren herbeizuführen. Die Regelung schützt daher den Datenschutzbeauftragten, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gleichermaßen vor unberechtigten Verzögerungsvorwürfen, und dies, ohne die Belange des Datenschutzes zu schmälern.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Überweisung. Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den jetzt eingebrachten Entwurf an den Innenausschuss – federführend –, an den Verfassungs- und Rechtsausschuss und an den Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen. Wer möchte das so mittragen? – Wer ist dagegen? – Und wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe Einstimmigkeit, damit sind die Überweisungen beschlossen. Der Tagesordnungspunkt ist – Ich war etwas zu schnell. Bitte, Herr Dr. Hahn.

Dr. Hahn, PDS: Nein, Frau Präsidentin, die Überweisungen an die genannten Ausschüsse sind aus Sicht der PDS-Fraktion in Ordnung. Es geht uns um die Federführung im Ausschuss. Die Frage war gestellt zur Überweisung an die genannten Ausschüsse. Wir sind der Auffassung, dass die Federführung beim Verfassungs- und Rechtsausschuss liegen muss, weil es hierbei um eine Anpassung an die EU-Richtlinie geht, also die Frage der Kompatibilität mit übergeordnetem Recht im Mittelpunkt steht, nicht allein die Problematik des Datenschutzes allgemein, sondern es geht auch um die Frage der Ausgestaltung der verfassungsmäßig beschriebenen Position des Datenschutzbeauftragten selbst.

Aus diesem Grund sollte die Federführung beim Verfassungs- und Rechtsausschuss liegen und wir möchten das beantragen.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ich habe aber bereits über alles abstimmen lassen.

(Zurufe von CDU und SPD: Zu spät!)

Es ist alles erledigt. Es tut mir Leid, aber Sie haben sich im Vorfeld, als ich gesagt habe, dass wir zur Abstimmung über die Überweisung kommen, nicht geäußert. Ich habe auch schon über die Federführung abstimmen lassen, Herr Dr. Hahn. Ich kann die Abstimmung jetzt nicht willkürlich wieder zurücknehmen.

Dr. Hahn, PDS: Frau Präsidentin, Sie haben aufgerufen, es hat eine Abstimmung gegeben.

(Zuruf von der CDU: Nein!)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Nein, ich habe alles vorgelesen und aufgerufen – einschließlich Federführung.

(Zuruf von der CDU: Korrekt!)

Es tut mir Leid, aber das ist die Wahrheit und Sie können das auch gern im Protokoll nachlesen.

Dann schließe ich nochmals diesen Tagesordnungspunkt und rufe auf

Tagesordnungspunkt 7

1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG)

Drucksache 3/6180, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Zunächst spricht die Staatsregierung als Einreicherin. Bitte, Herr Minister.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Vermessungsgesetzes bildet den Schlussstein der Verwaltungsmodernisierung im Bereich der Vermessungsverwaltung. Die Reform verfolgt dabei folgende Zielvorgaben: erstens Privatisierung, zweitens Konzentration und Modernisierung der Strukturen, drittens Nutzung moderner Informationstechnik und viertens Erhöhung der Effektivität.

Zur Privatisierung: Die Novelle soll die nahezu ausschließliche Zuständigkeit der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als beliebene Unternehmer – entsprechend dem Notarmodell in der Justiz – für die bisher auch von den staatlichen und städtischen Vermessungsämtern wahrgenommenen Katastervermessungen festschreiben.

Bereits seit etwa fünf Jahren ist es gelungen, zirka 99 % aller anfallenden Katastervermessungen durch die derzeit 121 ÖBVs erledigen zu lassen. Durch die Gesetzesnovelle soll nunmehr die rechtliche Absicherung dieser Aufgabenerledigung erfolgen. Allerdings – das sage ich deutlich – ist es notwendig, dass jedes Amt einen Messtrupps behält, der beispielsweise Kontrollmessungen oder die Vorarbeiten zur Erstellung der digitalen Liegenschaftskarte durchführt.

Zur Konzentration und Modernisierung der Strukturen: Die bisherigen Strukturen wurden – und werden in sehr geringem Umfang weiter – erheblich gestrafft. Aus ursprünglich 18 staatlichen Vermessungsämtern mit insgesamt 30 Außenstellen, also 48 Einheiten, wurden zwölf neue staatliche Vermessungsämter gebildet. Diese wurden bis auf eines inzwischen in neuen oder sanierten Liegenschaften untergebracht. Ferner wurden drei von vier Außenstellen mit anderen als Vermessungsaufgaben nach Veränderung der Aufgabenerfüllung geschlossen.

Die vierte Außenstelle, das Kartenlager in Schlema, bleibt mittelfristig bestehen, da eine Privatisierung der Aufgabe nach den Erfahrungen mit entsprechenden Vorgängen in Bayern – jedenfalls derzeit – nicht zweckmäßig erscheint. Die zwölf neuen Vermessungsämter sind einheitlich in vier Abteilungen gegliedert, und zwar in Verkauf, Kataster, Allgemeine Verwaltung und – darauf lege ich besonderen Wert – Qualitätssicherung.

Zur technischen Modernisierung: Alle Daten der Vermessungsverwaltung – sowohl die topografischen Daten wie

auch die Daten des Liegenschaftskatasters – werden künftig in digitaler Form bereitgehalten und geführt. Bisher erfolgte dies überwiegend in analoger Form. Die Anforderungen der Wirtschaft und der Verwaltung an die Verfügbarkeit der Daten sind jedoch inzwischen erheblich gestiegen. Mit der Digitalisierung der Daten wird deren Abrufbarkeit erheblich vereinfacht und die Daten werden weiteren Nutzern erschlossen. Mit der Digitalisierung wird es zugleich möglich, Änderungen der Daten durch eine EDV-gesteuerte Übernahme der über PCs festgehaltenen Änderungsanträge zügiger einzuarbeiten.

Zum Abschluss zur Erhöhung der Effektivität: Die Neugestaltung der Vermessungsverwaltung in Sachsen ist mit einem Abbau von insgesamt 484 Stellen verbunden. Dadurch ergeben sich bei den Personalkosten jährlich Einsparungen in Höhe von zirka 15 Millionen Euro. Die entsprechenden Stellenstreichungen wurden bereits im Jahr 2000 beschlossen und durch mittelfristig datierte kw-Vermerke abgesichert. Der Stellenabbau erfolgt sozialverträglich im Rahmen von Sozialplänen mit folgenden Bausteinen: pauschale Arbeitszeitreduzierung, Altersteilzeit, Abfindungen, Fortbildung für andere, vor allem für höherwertige Beschäftigungsfelder, auch innerhalb der Vermessungsverwaltung.

Meine Damen, meine Herren! Ich glaube, dass mit dem Reformvorhaben ein entscheidender Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung in Sachsen geleistet wurde und dass das vorgelegte Gesetz notwendig ist, um dieses rechtlich abzusichern.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ich lasse jetzt über die Überweisung abstimmen. Wenn es Begehrlichkeiten gibt, bitte, Herr Leroff.

Leroff, CDU: Frau Präsidentin! Begehrlichkeiten nicht, aber wir möchten darum bitten, den Ausschuss für Umwelt und Landesentwicklung aus der Liste zu streichen, weil dieser in der Tat hierfür nicht zuständig ist. Alle anderen Ausschüsse, auch die Federführung, sind für uns okay.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gut. – Dann lasse ich jetzt, weil die Ausschüsse schon auf der Tagesordnung

aufgeführt sind, über die Streichung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten abstimmen.

(Leroff, CDU: Nein, Umwelt und Landesentwicklung!)

– Entschuldigung, Ausschuss für Umwelt und Landesentwicklung.

Wer möchte dieser Streichung zustimmen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe 2 Stimmenthaltungen. Ansonsten ist das mehrheitlich so beschlossen worden.

Ich rufe jetzt die Überweisung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen, wie sie das Präsidium vorgeschlagen hat – einschließlich des Austauschblattes –, an den Innenausschuss – federführend –, den Verfassungs- und Rechtsausschuss, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auf. Wer möchte dem zustimmen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung, ansonsten mehrheitlich zugestimmt.

Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet und ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 8

1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Drucksache 3/6212, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Ich bitte nun die Staatsregierung um Einbringung. Herr Minister Hardraht.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Entwurf wollen wir für den Freistaat Sachsen einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität leisten. Nach einer sehr ausführlichen Diskussion, insbesondere um das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz, ist vorgesehen, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen künftig in die Vorfeldaufklärung einzubeziehen, um so der von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahr für die innere Sicherheit noch effektiver als bisher begegnen zu können.

Die organisierte Kriminalität weist ein außerordentlich hohes Bedrohungspotenzial auf, das vor allem in ihren auf Dauer angelegten kriminellen Strukturen sowie dem deliktübergreifenden Zusammenwirken von zunehmend international vernetzten Tätergruppen liegt. Materiell sind vor allem folgende Kriminalitätsfelder betroffen: Rauschgifthandel, Zuhälterei, Handel mit jungen Frauen, Handel mit Arbeitskräften, Geldwäsche und Schutzgelderpressung. Häufig sind diese einzelnen Kriminalitätsformen auch miteinander verzahnt, insbesondere im so genannten Rotlichtmilieu.

Es ist zu befürchten – davon gehen wir jedenfalls aus –, dass die organisierte Kriminalität insbesondere durch die Globalisierung, aber auch durch den anhaltenden wirtschaftlichen und politischen Umbruch jedenfalls in einzelnen osteuropäischen Staaten sowie auch im Hinblick auf die geplante EU-Erweiterung ihre Strukturen auszubauen versuchen wird. Der Freistaat Sachsen, der im Vergleich mit anderen Bundesländern die längste EU-Außengrenze hat, muss deshalb gegen die bezeichneten Kriminalitätsformen besonders gewappnet sein.

Unabhängig von dieser Notwendigkeit gibt es jedoch bereits heute bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität teilweise Lücken, die ebenfalls mit unserem Gesetzentwurf geschlossen werden sollen. Es sind im Wesentlichen drei; auf diese möchte ich hier kurz eingehen:

Erstens. Der Verfassungsschutz erhält schon jetzt in seinen bisherigen Aufgabenfeldern oftmals Hinweise auf Begehungsweisen und Einzelumstände aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. Ohne entsprechende eigene gesetzliche Zuständigkeit für die Beobachtung dieser speziellen Kriminalitätsformen kann der Verfassungsschutz diese „Zufallserkenntnisse“ nicht an die Polizei weiterleiten, aber auch nicht selbst weiterverfolgen. Sie müssen nach der derzeitigen Rechtslage ungenutzt bleiben – ein für mich absolut unbefriedigender Rechtszustand.

Zweitens. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten im Bereich der organisierten Kriminalität möglich. In fast allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die Nachrichtendienste umfassend oder zumindest in Teilbereichen mit der Beobachtung der organisierten Kriminalität befasst. Mangels gesetzlicher Zuständigkeit des sächsischen Verfassungsschutzes für die Beobachtung der organisierten Kriminalität können diese EU-weiten Erkenntnisse der anderen Nachrichtendienste derzeit von uns nicht abgerufen werden.

Drittens. Diese Problematik gilt auch im Verhältnis zu einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik. Der Freistaat Bayern und das Saarland haben inzwischen dem Verfassungsschutz die Beobachtung der organisierten Kriminalität gesetzlich zugewiesen. Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bereiten entsprechende Gesetze vor. Die Erkenntnisse, die im Rahmen der Beobachtung der organisierten Kriminalität von den dortigen Verfassungsschutzbehörden gewonnen werden und einen Bezug zu Sachsen aufweisen, können mangels Kompetenz des sächsischen Verfassungsschutzamtes bisher nicht an uns weitergeleitet werden.

Aus diesen von mir vorgetragenen Gründen ist es für uns unabdingbar, dem sächsischen Verfassungsschutz die Beobachtung der organisierten Kriminalität zu übertragen. Er soll diese Aufgabe mit den üblichen nachrichtendienstlichen Mitteln bewältigen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm auch künftig nicht zu. Organisierte Kriminalität kennt keine Ländergrenzen. Deshalb darf dort auch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität

nicht enden. Wir müssen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dem organisierten Verbrechen verstärkt den Kampf ansagen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU –
Beifall bei der Staatsregierung)

1. **Vizepräsidentin Frau Dombois:** Herr Dr. Hahn, bitte.

Dr. Hahn, PDS: Frau Präsidentin! Vorhin war es nicht ganz so schlimm, da die CDU ohnehin signalisiert hatte, gegen die Änderung der Federführung zu stimmen. Ich hoffe aber, dass in diesem Fall der Änderung der Federführung zugestimmt wird. Und zwar bitten wir auch hier darum, den Verfassungs- und Rechtsausschuss federführend zu beauftragen. Es geht um Eingriffe in Grundrechte. Es geht um Trennung – der Minister hat gerade darauf hingewiesen – zwischen Geheimdienst, das heißt Verfassungsschutz, und Polizei. Aus diesem

Grund sollte die Federführung beim Verfassungs- und Rechtsausschuss liegen. Wir beantragen dies hiermit.

1. **Vizepräsidentin Frau Dombois:** Gut. – Meine Damen und Herren, ich lasse jetzt über den Antrag der PDS abstimmen, das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an den Verfassungs- und Rechtsausschuss – federführend – zu überweisen. Wer möchte dem die Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Mit einer knappen Mehrheit ist das abgelehnt worden.

Ich rufe jetzt auf die Überweisung an den Innenausschuss – federführend – und an den Verfassungs- und Rechtsausschuss. Wer möchte bitte seine Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer Reihe von Stimmenthaltungen ist der Überweisung dennoch mehrheitlich zugestimmt worden.

Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 9

1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes

Drucksache 3/6213, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Ich bitte die Staatsregierung das Gesetz einzubringen. Herr Minister, bitte.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die Ausführlichkeit – die Länge der Rede also – und die Bedeutung des Tages übergebe ich die Rede zu Protokoll.

(Beifall bei der CDU)

1. **Vizepräsidentin Frau Dombois:** Gut. – Damit kann ich zur Überweisung kommen. Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf Gesetz zur Änderung des kom-

munalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes an den Innenausschuss – federführend –, den Verfassungs- und Rechtsausschuss, den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Technologie und Tourismus, den Ausschuss für Umwelt und Landesentwicklung und den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr zu überweisen. Wer stimmt den Überweisungen zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe Einstimmigkeit, damit ist das so beschlossen. Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Erklärung zu Protokoll

Hardraht, Staatsminister des Innern: Die Novelle zum sächsischen Gemeindegewirtschaftsrecht fällt in rechtspolitisch bewegte Zeiten: Die durch die EU-Kommission forcierte Liberalisierung klassischer Felder kommunaler Daseinsvorsorge öffnet die Märkte für private Konkurrenz zu einem Zeitpunkt, in dem kommunale Unternehmen in den neuen Bundesländern noch erhebliche Investitionen zu tätigen und die bislang aufgebaute Infrastruktur zu refinanzieren haben. Zugleich geraten kommunal verbürgte Unternehmenskredite sowie unternehmensinterne Subventionen für defizitäre Geschäftsbereiche als potenziell wettbewerbsverfälschende Beihilfen zunehmend in das Visier der Brüsseler Kommission.

Den Sorgen um die sich verschärfende Wettbewerbssituation kommunaler Unternehmen lässt sich dabei nicht einfach durch die Erschließung neuer Geschäftsfel-

der begegnen. Denn Handwerk und Mittelstand kritisieren die Ausweitung der kommunalwirtschaftlichen Betätigung als mittelstands- und privatisierungsfeindliche Politik der Kommunen; sie fordern im Gegenteil ein strengeres Subsidiaritätsprinzip und verlangen eine striktere Einhaltung des Örtlichkeitsprinzips.

Diese Zielkonflikte lassen sich nicht in einer allen Forderungen gleichermaßen Rechnung tragenden Gesetzesinitiative auflösen. Der Gesetzentwurf nimmt deshalb bewusst davon Abstand, die im Freistaat flexibel gehandhabten Regelungen zum Örtlichkeits- und Subsidiaritätsgrundsatz einer Revision zu unterziehen. Dies wäre angesichts des sich rasch wandelnden europarechtlichen Umfeldes nur gesetzgeberisches Flickwerk, das von vornherein der baldigen Anpassung und Fortschrei-

bung bedürfte. Ich erinnere an dieser Stelle auch an die anstehende Liberalisierung des Wassemarktes oder des ÖPNV.

Die einseitige Betonung der einen oder anderen Forderung verkennt das Hauptproblem dieses Sektors: Es ist das der Verschuldung.

Von der häufig zitierten Pro-Kopf-Gesamtverschuldung der Kommunen in Höhe von 5 516 DM entfielen Ende 2000 allein auf die 164 Eigenbetriebe und 555 Eigengesellschaften 3 061 DM (13,6 Milliarden DM). Rechnet man auch die Verbindlichkeiten der Unternehmen der Zweckverbände sowie der Beteiligungsgesellschaften hinzu, werden damit – bei steigender Tendenz – mittlerweile rund zwei Drittel des kommunalen Kreditvolumens von kommunalen Unternehmen beansprucht. Längst nicht in allen Kommunen werden jedoch die betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen aufbereitet und im Rahmen eines Beteiligungscontrollings bewertet. Damit besteht zwischen der finanzwirksamen Bedeutung der unternehmerischen Aktivitäten der Kommunen einerseits und der Kontrolle und Steuerung ihrer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen andererseits ein deutliches Missverhältnis.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer verbesserten Steuerung und Kontrolle der kommunalen Unternehmen wird umgesetzt durch eine stärkere Verantwortung des Gemeinderats für die kommunale Unternehmensentwicklung sowie durch den Ausbau und eine bessere Verzahnung der vorhandenen Aufsichtsmittel:

– So werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, generell auch auf mittelbare Unternehmensbeteiligungen erstreckt und

– die Stellung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft wird gestärkt: Wesentliche Unternehmensentscheidungen wie zum Beispiel die Errichtung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an anderen Unternehmen, bedeutende Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bedürfen künftig der Zustimmung der mit Vertretern der Kommune besetzten Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats. Die Kompetenzen der von der Gemeinde in das Unternehmen entsandten Vertreter werden in der Mehrzahl dieser Fragen, wiederum an die vorherige Zustimmung des Gemeinderats gekoppelt.

– Der Vollzugsgenauigkeit des Gemeindegewirtschaftsrechts dient zudem eine generelle Vorlagepflicht für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, auch soweit die einzelnen Änderungen selbst nicht genehmigungspflichtig sind.

– Schließlich ist die Verpflichtung der Kommunen vorgesehen, einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem sämtliche Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde an Unternehmen in privater und öffentlicher Rechtsform, die Finanzflüsse zwischen Gemeinde und Unternehmen und aussagekräftige Kennziffern der einzelnen Unternehmen zu deren wirtschaftlicher Situation enthalten sein müssen.

Der Gesetzentwurf leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau eines Steuerungssystems, das es den Gemeinden ermöglicht, alle Bereiche der Kommunalverwaltung der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu unterstellen.

Darüber hinaus wird durch

– die gesetzliche Verankerung von Haushaltssicherungskonzepten und eine verbesserte Information des Gemeinderats über die Haushaltssituation Fehlentwicklungen in der kommunalen Haushaltswirtschaft entgegengesteuert.

– Zugleich werden die Voraussetzungen für die Erprobung der kaufmännischen Buchführung in den Kommunen geschaffen.

– Ferner wird die Rechnungsprüfung als obligatorische Aufgabe auf alle Gemeinden, das heißt auch auf die unter 20 000 Einwohner, erstreckt. Die Prüfungsmöglichkeiten der örtlichen Rechnungsprüfungsbehörden werden in der Weise erweitert, dass auch ohne gesonderten Gemeinderatsbeschluss Prüfungen zum Beispiel von Auftragsvergaben durchgeführt werden können – Kompetenzerweiterungen, die der Haushaltslage der sächsischen Kommunen zugute kommen und das Vergabeverhalten in den Kommunen verbessern werden.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Entwurf nimmt die Kommunen als Eigentümer ihrer Unternehmen in die Pflicht. Die Standards und Spielregeln, die hiermit aufgestellt werden, dienen allesamt einem Ziel: einer engagierten kommunalen Unternehmenspolitik zum Wohle der Unternehmen, ihrer Kunden und nicht zuletzt auch zugunsten der Arbeitsplätze in diesen Unternehmen.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 10**1. Lesung des Entwurfs Gesetz über die Kulturräume in Sachsen
(Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKultRG)****Drucksache 3/6203, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Ich bitte um Einbringung. Herr Minister Meyer, bitte.

Prof. Dr. Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des zweiten Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen, der von der Staatsregierung im Ergebnis gründlicher Analyse und intensiven Dialogs mit den Landkreisen und Kommunen sowie mit kulturellen Repräsentanten beschlossen wurde, bekennt sich zur großen Leistung des 1993 vom Landtag beschlossenen Kulturraumgesetzes und hält an dessen strukturellem Kern fest. Dieser besteht in der flächendeckenden Existenz der Kulturräume als Solidarverbänden mit Pflichtmitgliedschaft, ihren Kulturkonventen und Kulturbeiräten, der gesetzlichen Verpflichtung des Landes zur Förderung kommunaler Kultur und der Verpflichtung der Kulturräume zu einer Kulturraumumlage sowie der besonderen Verantwortung der Sitzgemeinden für ihre kulturellen Einrichtungen.

Der Entwurf nimmt Erfahrungen und neue Entwicklungen der letzten Jahre – insbesondere die unmittelbare Trägerschaft eines Kulturraumes und die Zusammenarbeit zwischen Kulturräumen – auf und befördert diese. Der Entwurf hält an der Förderung der regional bedeutsamen kommunalen Kultur als dem wesentlichen Zweck des Gesetzes fest und erhöht zugleich durch die vorgeschlagene Quotierung der Fördersummen des Freistaates die Verantwortung der Mitglieder der Kulturräume.

Nach dem Vorschlag der Regierung soll das zweite Kulturraumgesetz unbefristet sein, jedoch als innovatives Element der Gesetzgebung eine Evaluationsvorschrift

enthalten. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Gutachten der Professoren Karpen, Hamburg, und Ossenbühl, Bonn. Von besonderer Bedeutung war dabei das Ergebnis der Analyse Prof. Ossenbühls, dass die Regelungen des gegenwärtigen Sächsischen Kulturraumgesetzes mit der Verfassung des Freistaates vereinbar sind und daher auch in die Anschlussregelung übernommen werden können.

Insgesamt war die Staatsregierung bei ihrem Entschluss davon überzeugt, dass die Fortsetzung des Kulturraumgesetzes für die Zukunft Sachsens notwendig und daher dringend geboten ist.

Ich bitte das Hohe Haus, den Gesetzentwurf der Regierung an die entsprechenden Ausschüsse zu überweisen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU –
Beifall bei der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Das Präsidium schlägt Ihnen vor, das soeben eingebrachte Gesetz an den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien – federführend –, den Haushalts- und Finanzausschuss, den Verfassungs- und Rechtsausschuss und den Innenausschuss zu überweisen. Wer möchte der Überweisung zustimmen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe Einstimmigkeit, damit ist die Überweisung so beschlossen und der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 11**1. Lesung des Entwurfs Gesetz zur Überleitung von Zinssätzen
sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen
an den Basiszinssatz nach § 247 BGB****Drucksache 3/6240, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Ich bitte nun die Staatsregierung um Einbringung. Herr Minister Hardraht, bitte.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In Vertretung meines Kollegen Herrn Staatsminister Manfred Kolbe gebe ich dessen Rede hiermit zu Protokoll.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Das Präsidium schlägt Ihnen vor, den Entwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend –, an den Verfassungs- und Rechtsausschuss und an den Innenausschuss zu überweisen. Gibt es Zustimmung dafür, dann bitte ich um das Handzeichen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe eine Stimmenthaltung, ansonsten Einstimmigkeit. Damit ist das so beschlossen und wir beenden den Tagesordnungspunkt 11.

Erklärung zu Protokoll

Hardraht, Staatsminister des Innern: 1. Landesrechtliche Zinsberechnung bisher auf Grundlage des § 1 DÜG

In einigen sächsischen Gesetzen und Rechtsverordnungen, in kommunalen Satzungen, in Verwaltungsvorschriften und öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie im Zusammenhang mit Verwaltungsakten werden Zinsen derzeit aufgrund von Verweisungen nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes des Bundes berechnet.

2. Bund hat Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz aufgehoben

Der Bund hat dieses Gesetz durch das Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz aufgehoben. Das Gesetz ist am 4. April 2002 in Kraft getreten.

3. Durch die Aufhebung entstehen Regelungslücken

Dadurch sind auf landesrechtlicher Ebene Regelungslücken entstanden, denn der Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes wurde bisher in regelmäßigen Abständen, zum 1. Januar, 1. Mai und 2. September jedes Jahres, durch die Deutsche Bundesbank neu bekannt gegeben. Nach Aufhebung der Vorschrift erfolgt diese Bekanntmachung nicht mehr. Die Vorschriften und Verwaltungsakte, in denen auf das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz Bezug genommen wird, laufen damit ins Leere.

4. Regelungslücken sollen durch Bezugnahme auf Basiszinssatz nach § 247 BGB geschlossen werden

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die entstandenen Regelungslücken geschlossen werden. Künftig wird anstelle des Basiszinssatzes nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes der Basiszinssatz nach § 247 BGB in Bezug genommen. Dieser Basiszinssatz gilt seit Inkraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 1. Januar 2002 ohnehin für Verzinsungen, die im Bereich des privaten Rechts vorzunehmen sind.

5. Anwendung des BGB-Basiszinssatzes schafft einheitliche Rechtslage

Durch die Bezugnahme auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB auch für Verzinsungen, die im Bereich des öffentlichen Rechts erfolgen, wird eine einheitliche und übersichtliche Rechtslage geschaffen. Die bisherige Übereinstimmung von Zinsregelungen im Bund und im Land wird beibehalten.

6. Die Umstellung ist auf das notwendige Maß beschränkt

Das Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes lehnt sich an dasjenige an, das dem Ersten Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts zugrunde lag. Alle Regelungen in Akten der Gesetzgebung und der Verwaltung, in denen einschlägige Zinsregelungen enthalten sind, sollen unmittelbar kraft gesetzlicher Anordnung an die neue Rechtslage angepasst werden. Hierdurch wird der erforderliche Umstellungsaufwand in allen Teilen der sächsischen Verwaltung auf das notwendige Maß beschränkt.

7. Keine Bedenken der Verbände

Die angehörten Verbände haben keine Bedenken gegen den Entwurf geltend gemacht.

8. Keine Kostenbelastungen durch die Umstellung

Die vorgesehene Umstellung des alten Basiszinssatzes nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB ist weitgehend kostenneutral. Der alte Basiszinssatz lag zuletzt bei 2,71 %; der neue Basiszinssatz liegt derzeit bei 2,57 %. Infolgedessen wird der betroffene Bürger eine geringfügige Entlastung feststellen. Zugleich wird die geringfügige Zinsabsenkung in Höhe von derzeit 0,14 % sich nur sehr unwesentlich auf die öffentlichen Haushalte auswirken.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 12

– Bericht über die Zukunft der Regierungspräsidien gemäß § 5 SächsRPG

Drucksache 3/5692, Unterrichtung durch die Staatsregierung
Drucksache 3/6090, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

– Bericht an den Landtag über den Behördenaufbau im Freistaat Sachsen gemäß § 5 Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz

Drucksache 3/5795 Unterrichtung durch die Staatsregierung
Drucksache 3/6091, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Das Präsidium hat dafür eine Redezeit von 10 Minuten je Fraktion festgelegt. Ich bitte die CDU-Fraktion zu beginnen, danach folgen die PDS und die SPD. Bitte, Herr Bandmann.

Bandmann, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die uns unter diesem Tagesordnungspunkt vorliegenden Berichte der Staatsregierung zur Zukunft der Regierungspräsidien sowie über den Behördenaufbau gehen jeweils auf die in den Gesetzen verankerten Berichtspflichten zurück. Beiden

Berichtspflichten ist die Staatsregierung mit ihren Berichten nachgekommen. Dafür danken wir ihr.

Lassen Sie mich jedoch einige Anmerkungen zu beiden Berichten machen.

Das Fazit sowie der gesamte Tenor des Berichtes über die Zukunft der Regierungspräsidien, dessen Kenntnisnahme durch das Parlament der Innenausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, lautet: Die Regierungspräsidien haben sich in den zehn Jahren ihres Bestehens bewährt.

Zur Begründung wird dabei insbesondere auf die Durchführung umfangreicher Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, bei denen die Regierungspräsidien die Effizienz ihrer Aufgabenwahrnehmung unter Beweis gestellt hätten, abgehoben.

Der Bericht enthält des Weiteren Erwägungen zur Zukunft der staatlichen Umweltfachämter und der Gewerbeaufsichtsämter sowie zur Entlastung der Ministerien von Vollzugsaufgaben. Auch die kommunale Ebene soll gestärkt werden. Es sollen weitere Aufgaben auf die Landratsämter und kreisfreien Städte verlagert werden.

Der zweite uns vorliegende Bericht betrifft sämtliche bisher vorhandenen, entweder durch das Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz oder durch andere Gesetze errichteten staatlichen Behörden im Freistaat Sachsen.

Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen jetzt nicht die Einzelheiten dieses Berichtes eingehend erläutern. Der Bericht liegt Ihnen allen vor. Er kann meines Erachtens die Ansätze ergänzen, die wir zur Entscheidung über die zukünftige Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen benötigen. Hierzu benötigen wir – jedenfalls aus Sicht der CDU-Fraktion – noch weitere Informationen, tiefgehendere Analysen des jetzigen und zukünftigen Bedarfs, bei denen sich vor allem die Aufgaben einer alternden Gesellschaft und einer erheblichen Binnenwanderung niederschlagen müssen. Dies wird eine der wichtigen Aufgaben in den nächsten Jahren sein. Auf das Hohe Haus und die CDU-Fraktion kommen hier noch erhebliche Aufgaben zu.

Meine Damen und Herren! Der Innenausschuss hat mehrheitlich zu beiden Berichten beschlossen, sie dem Plenum zur Kenntnisnahme zu empfehlen. Ich weise auch heute noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass damit keine Zustimmung zu den einzelnen Umstrukturierungsmaßnahmen verbunden ist. Dies ist eine Bilanz, ein Zwischenbericht der Regierung, die sie gegenüber dem Parlament abgibt, so wie wir es normiert haben.

Wir als CDU-Fraktion und – so denke ich – Sie als Parlament insgesamt behalten uns ausdrücklich vor, über die Umstrukturierungsmaßnahmen im Einzelnen zu entscheiden. Eine Entscheidung in der Sache ist mit unseren Empfehlungen, die Berichte zur Kenntnis zu nehmen, nicht verbunden. Das heißt, wir wollen jetzt bei den Beschäftigten, bei den Betroffenen an dieser Stelle keine Unsicherheit haben und haben ausdrücklich die Bitte an die Staatsregierung gerichtet, mit diesen Überlegungen keine Personalplanungen stattfinden zu lassen. Ich denke, damit ist klargestellt, dass der Landtag hier die letzte Entscheidung hat.

Meine Damen und Herren! Für die CDU-Fraktion haben Fragen der Verwaltungsorganisation außerordentlich hohe Bedeutung. Die Effizienz der Verwaltung, die nicht zuletzt von der Organisation ihrer Behörden abhängt, ist in hohem Maße entscheidend für unsere Wettbewerbsfähigkeit.

Wir wissen, dass der Freistaat Sachsen aufgrund der Überalterung der Bevölkerung, aber auch durch Binnenwanderung Einwohner verloren hat. Diese Anpassung muss sich natürlich auch im Behördenaufbau widerspiegeln. Wir wissen, dass damit Kosten verbunden sind. Wir wollen aber diesen Prozess unter Einbeziehung der Betroffenen so gut wie möglich gestalten.

Wir wissen auch, dass wir ohne eine funktionierende bürgernahe und effiziente Verwaltung auf einem fachlich möglichst hohen Niveau die Zukunft nicht gestalten können. Wir sind auf eine hoch motivierte Verwaltung angewiesen.

Zu diesen beiden Gesichtspunkten hätte unseres Erachtens die Staatsregierung etwas mehr in dem Bericht ausführen können. Aber es ist zunächst ein sehr sachlich gehaltener Bericht. Deswegen wollen wir heute nicht weiter darüber diskutieren. Ich denke, mit der Kenntnisnahme und den entsprechenden Anmerkungen ist dem Genüge getan.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Die PDS-Fraktion bitte. Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich, PDS: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Natürlich kann man sich für einen Bericht bedanken, wenn er in guter Qualität vorliegt. Allein – Letzteres ist nicht der Fall, was ich noch begründen werde. Die Vorlage ist eine gesetzliche Notwendigkeit, der die Staatsregierung mit geringer Verspätung nachgekommen ist. Aber dabei will ich mich jetzt nicht aufhalten.

Der Ministerpräsident a. D. hat gestern in seiner letzten Rede vor dem Landtag gute Worte über den Zustand der sächsischen Verwaltung gefunden und gleichzeitig die Aufgabe umrissen, diese Reformen weiter voranzutreiben. Das, was der Ministerpräsident a. D. gestern gesagt hat, kann die PDS in dieser Abstraktheit natürlich unterschreiben.

In den beiden Berichten, über die wir jetzt sprechen und die wir selbstverständlich rein semantisch zur Kenntnis nehmen, Kollege Bandmann, wird es allerdings konkret. Semantisch nehmen wir das natürlich zur Kenntnis. Politisch entstehen eine ganze Menge Fragen.

Diese Berichte sollten ursprünglich laut gesetzlichem Auftrag die Öffentlichkeit und natürlich auch uns in die Lage versetzen, kompetent die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die jetzt für die Funktionalreform erforderlich sind. Das Funktionalreformgesetz I wird zwar heute nicht behandelt, aber es liegt bereits in den Postfächern.

Nun glaube ich, in meiner Wertung nicht zu überzeichnen, wenn ich einschätze, dass beide Berichte diese analytische Entscheidungsgrundlage selbst beim besten Willen nicht hergeben. Sie geben – das gebe ich gerne zu – ein „Who-is-who“ in der sächsischen Verwaltung her. Es ist interessant, diese Berichte zu durchblättern für jemanden, der die Strukturen nicht kennt und nicht weiß, was es überhaupt alles an Behörden bei uns gibt – summa summarum sind das 383 Landesbehörden, mit allen Nebenstellen gerechnet –, was die tun und was geprüft worden ist und geprüft werden sollte.

Das ist eine immense Fleißarbeit, aber es ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die notwendigen Entscheidungsprozesse, die wir in Kürze unter der neuen Regierung abschließend zu vollziehen und zu begleiten haben, tatsächlich ausreichend zu begründen. Ich sage vielleicht etwas überspitzt: Jede Diplomarbeit ist methodisch und

inhaltlich anspruchsvoller als insbesondere der zweite Bericht über den Verwaltungsaufbau.

Warum ist das so? Insbesondere der letzte Bericht wimmelt nur so von vagen Formulierungen: „Es soll geprüft werden.“ „Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.“ „Langfristig sollte geprüft werden.“ „Mittelfristig sollte geprüft werden.“ Und so weiter und so fort. In sehr vielen Fällen wird schlicht und einfach nichts weiter als eine weitere Prüfung vorgeschlagen, obwohl die Prüfung nun schon zwei bis drei Jahre andauert.

In vielen Fällen kann man unschwer nachvollziehen, dass die Evaluation, die eigentlich von neutraler Seite stattfinden sollte, die Behörden wohl doch nach der Methode der sich selbst erfüllenden Prophezeiung selber vorgenommen haben. Natürlich haben die Behörden in aller Regel geschrieben – was sollen sie auch sonst tun? –, dass sie unabkömmlich, höchst wichtig und so weiter sind. Der absolute Glanzpunkt ist die fundamentale Erkenntnis, dass die Staatskanzlei auch zukünftig erforderlich ist. Sogar da kann die PDS zustimmen.

In vielen anderen Fällen hätten wir uns aber Variantenuntersuchungen, etwas mehr Sorgfalt, etwas Analytik sehr wohl vorstellen können. Wir als PDS hätten vor allem gern und intensiv darüber nachgedacht, ob sich ein Freistaat Sachsen mit dem auch von Kollegen Bandmann jetzt eben beschriebenen weiteren Bevölkerungsrückgang auf Dauer tatsächlich eine dreistufige Verwaltung, die hier offensichtlich festgeklöpft werden soll, leisten kann.

Ich sage es nicht zum ersten Mal: Vor allem aus Gründen der Demokratie und der Transparenz, aber auch wegen des Bevölkerungsrückgangs befürworten wir die intensive Prüfung der Frage, ob man mit einer zweistufigen Verwaltung zumindest vom Grundsatz her nicht besser auskommen würde.

Wir hätten gern darüber nachgedacht, wie die sehr große Anzahl der Sonder- und Mittelbehörden reduziert werden kann. Hier wird aber die bestehende Struktur praktisch unter eine Käseglocke gestellt. Die Regierungspräsidien werden massiv gestärkt. Dies geschieht, obwohl im „Sachsenlandkurier“ 9/2001 eine Bürgermeisterumfrage veröffentlicht worden ist, nach der 77,2 % aller Bürgermeister in den Regierungspräsidien eine Verzögerungsinstanz und 52,2 % eine Verhinderungsinstanz sehen. 74,2 % aller Bürgermeister können keine Unterstützung ihrer Arbeit durch die Regierungspräsidien erkennen. Nur 31,7 % aller Bürgermeister sehen in den Regierungspräsidien einen sinnvollen Ausgleich zu den Landratsämtern.

Man kann dagegen einwenden, dass die Bürgermeister die Lage überzeichnen würden und es sich um subjektive Einschätzungen handle. Ich hätte von der Staatsregierung jedoch erwartet, dass sie sich mit dieser nicht ohne weiteres zu ignorierenden Kritik der Bürgermeister an den Regierungspräsidien gründlich auseinander gesetzt hätte. Das ist leider nicht geschehen.

Eine abschließende Bemerkung zum Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz: Insgesamt wurden – ohne den Hochschulbereich – 143 Landesbehörden untersucht. In 104 Fällen ist keine Neuordnung vorgesehen, es soll alles beim Alten bleiben. In 27 Fällen wird die Bündelung von Aufgaben mit einer Stärkung der Regierungspräsidien angestrebt. In neun Fällen soll eine Aufgabenprivatisierung

erfolgen. In ganzen jämmerlichen drei Fällen, bei den Straßenbauämtern, den staatlichen Umweltfachämtern und den staatlichen Ämtern für Landwirtschaft, wird – und dies auch nur langfristig – an die Prüfung der Frage gedacht, ob eine Verlagerung auf die Kommunen infrage kommt. Begründet wird dies mit der Vermutung, die Kommunen könnten das notwendige Fachpersonal angeblich nicht vorhalten. Wenn dem so wäre, dann hätte der Ministerpräsident a. D. Biedenkopf mit seinen gestrigen Ausführungen Unrecht, dass die unter großen Schmerzen vollzogenen Gebietsreformen ein einziger Erfolg gewesen seien. Ich bitte die Staatsregierung und die CDU, darüber vertieft nachzudenken.

Vielen Dank.

(Beifall bei der PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Wird von der CDU-Fraktion noch einmal das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann Frau Abg. Wehnert für die SPD-Fraktion, bitte.

Frau Wehnert, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn man sich daran erinnert, welche Schwierigkeiten die Staatsregierung hatte, uns diese Berichte rechtzeitig vorzulegen, und den Inhalt der Berichte zur Kenntnis nimmt, dann ist man mehr als erstaunt.

Im Ergebnis kann ich mich den Ausführungen meiner Vorredner nur anschließen: Wir nehmen diesen Bericht zur Kenntnis. Seit heute haben wir einen neuen Ministerpräsidenten. Was unter seiner Regierung hinsichtlich der Funktionalreform geschieht und ob tatsächlich eine Verwaltungsreform auf den Weg gebracht wird, das wird uns wohl unser neuer Ministerpräsident mit seiner Mannschaft erklären müssen. Das, was in diesem Bericht steht, ist der Diskussion nicht würdig. Es zeigt einmal mehr, dass die Staatsregierung nicht in der Lage war die Probleme aufzugreifen und konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD –
Vereinzelt Beifall bei der PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Mir liegt noch eine Wortmeldung von der PDS-Fraktion vor. Bitte, Frau Abg. Werner.

Frau Werner, Margit, PDS: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Soeben wurde der Eindruck vermittelt, es bringe im Grunde nichts, wenn ich noch etwas dazu sagen würde. Aber ich denke, im Sinne der Kommunen ist es wichtig, dazu Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der PDS hat bereits mein Kollege Dr. Friedrich dargelegt. Ich möchte mich auf eine Formulierung im Bericht beziehen. Ich zitiere: „Die Wahrnehmung der bisher von den Regierungspräsidien wahrgenommenen Aufgaben würde das Verhalten des entsprechenden Sachverständigen auf kommunaler Ebene erfordern.“

Im Klartext heißt das für mich, dass die Kommunen nicht über hinreichende Kenntnisse verfügen, um die Aufgaben zu bewältigen. Diese Behauptung muss natür-

lich einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden.

Ein Aspekt ist dabei, durch welche Reformschritte die Kommunalverwaltungen befähigt werden können, mehr Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Übertragung von Aufgaben zu übernehmen. Die Verlagerung von weiteren Aufgaben auf die Ebene der Regierungspräsidien bzw. die Heranziehung der vorgenannten Aussage als Begründung für die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regierungspräsidien ist kein Reformschritt, sondern führt zu einer Konzentration von Macht. Das ist das Gegenteil der noch am gestrigen Tag vom Ministerpräsidenten a. D. eingeforderten Dezentralisierung.

In den vorliegenden Berichten fehlen mir Schritte zur Stärkung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Ich zähle einige Beispiele auf: Qualifizierung des Personals; Verlagerung von Personal der Mittelbehörde auf die Kreisebene; Veränderung von Gebietsstrukturen, um gestärkte Landkreise entstehen zu lassen.

Zusammenfassend kann ich ebenso wie meine Vorredner feststellen: Der eigentliche Zweck der Berichte wird verfehlt und die Aussagen sind nicht tiefgründig.

Nun weiß ich nicht genau, an wen ich meine Botschaft richten soll. Wir haben bald eine neue Regierung und werden sehen, wie die Botschaft aufgenommen wird. Der Bericht ist inhaltlich zu qualifizieren. Insbesondere müssen nach einer kritischen Betrachtung der staatlichen Aufgaben alle Möglichkeiten zur Kommunalisierung ausgeschöpft werden.

(Beifall des Abg. Dr. Friedrich, PDS)

Das schließt selbstverständlich akzeptable Angebote zu ihrer Finanzierung und zum Umgang mit bisher staatlichen Ressourcen ein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Herr Minister Hardraht, bitte.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist einfach, das vorgelegte Papier zu kritisieren. Herr Dr. Friedrich, Ihre Methode ist es jedoch, das Pferd von hinten aufzuzäumen. Sie haben das Endprodukt im Blick, wissen aber nicht, welche Einzelschritte Sie gehen müssen, um das Endprodukt in seinem inneren Kern beschreiben zu können. Sie kennen unsere Vorstellungen und wissen auch, welche Konzepte wir erarbeitet haben und wie weit die Dinge gediehen sind. Deshalb ist Ihre Kritik nicht fair.

Die Regierungspräsidien können und müssen eines Tages verschlankt werden. Darüber gibt es keinen Dissens. Man muss sich jedoch zuvor überlegen, welche Aufgaben verlagert werden können, damit am Ende des Prozesses eine Einheit steht, die anstelle der Regierungspräsidien tätig wird und die auch noch zu handhaben ist.

Dazu gibt es zwei Modelle. Einmal können die Regierungspräsidien gestrichen und ihre Aufgaben, soweit sie bundesgesetzlich definiert und nicht auf die kommunale Ebene delegierbar sind, von der Ministerialverwaltung übernommen werden. Dieser Weg ist in Schleswig-Hol-

stein eingeschlagen worden. Im Ergebnis ist die dortige Ministerialverwaltung sehr schwerfällig geworden. Die Ministerien haben Ausgründungen in Form von Landesämtern vorgenommen. Ich glaube nicht, dass man das mit gutem Gewissen als Reform bezeichnen kann. Die Regierungspräsidien spielen zwar keine Rolle mehr, aber an deren Stelle wurde eine Ersatzeinheit geschaffen, allerdings nicht in einer derart guten Form, wie sie mit den Regierungspräsidien existiert. Die Landesämter als Ersatzeinheiten sind nämlich an das jeweilige Fachministerium angebunden und können nicht in der Fläche die einzelnen Aufgaben auf der lokalen Ebene bündeln. Das ist keine Lösung für ein Land wie Sachsen, das etwas mehr als doppelt so groß ist wie Schleswig-Holstein.

Das Land, das uns in dieser Hinsicht größenordnungsmäßig am Nächsten steht, ist Thüringen. Aus früheren Diskussionen wissen Sie sehr gut, dass die Zusammenführung der Arbeit der Regierungspräsidien beim Thüringischen Landesverwaltungsamt zu mehr Problemen geführt hat als die zuvor dort bestehende Struktur mit den Regierungspräsidien.

Es hat sich klar herausgestellt, dass in Thüringen die Vorteile von zwei Regierungspräsidien, nämlich eine örtlich bezogene Ausgleichstätigkeit der vorhandenen Abteilungen zu haben, durch das eine Landesamt verloren gegangen sind. Es hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der Zahl der Mitarbeiter die beiden Regierungspräsidien lediglich zu einer Behörde zusammengefasst worden sind, dass sich aber diese eine Behörde mit dem Standort in Weimar der Ministerialaufsicht mehr oder weniger entzieht und zudem aufgrund ihrer Größe außerordentlich schwer steuerbar ist. Jeder, mit dem wir gesprochen haben – ich gehe davon aus, dass Sie sich, Herr Dr. Friedrich, ehe Sie Ihre Rede hier halten, über das, was Sie von mir in zahlreichen Vorträgen gehört haben, auch vor Ort erkundigt haben –, weiß das. Das ist also die falsche Lösung.

Wir haben einen völlig anderen strategischen Weg gewählt:

Erstens. Wir stellen zunächst einmal fest – das ist in dem Bericht erstklassig niedergelegt –, welche Aufgaben derzeit von den Regierungspräsidien wahrgenommen werden. Sie wissen genau, dass wir vor etwa fünf Jahren einen solchen Aufgabenkatalog aus dem staatlichen Bereich jedem Abgeordneten übergeben haben. Aus dieser Symbiose können Sie erkennen, welche Aufgaben im Detail verlagerungsfähig sind.

Zweitens. Der Ländervergleich, wie viele Behörden es in Sachsen und wie viele es anderswo gibt, geht eindeutig zu unseren Gunsten aus. Sie haben die Zahl genannt: 383. Baden-Württemberg ist zwar doppelt so groß; das rechtfertigt aber nicht die doppelte Anzahl von Behörden. Baden-Württemberg hat heute etwa 700 Behörden. Wir sind bereits im Ansatz bei der Gründung von eigenständigen Behörden relativ restriktiv gewesen.

Wir müssen unter dem Aspekt, dass wir einen Schritt weiter sind, als Sie behaupten, prüfen, auf welche Aufgaben wir generell verzichten können. Ich nenne das Stichwort Deregulierung. Wir haben das in Einzelgesetzen gemacht. Ich möchte nicht immer wieder daran erinnern. Die Bauordnung ist aber ein klassisches Beispiel. Die von mir vorhin vorgestellte Vermessungsverwaltung ist dies

auch. Derzeit liegt ein Artikelgesetz über die Deregulierung im Normenprüfausschuss.

Das Nächste ist die Kommunalisierung der Aufgaben: Wir haben den Gesetzentwurf als Artikelgesetz fertig gestellt. Er befindet sich in der interministeriellen Abstimmung.

Drittens. Ich brauche die Aufgaben in den Regierungspräsidien nicht weiter umzusetzen, wenn ich die Aufgaben privatisieren kann. Wir haben den nächsten Privatisierungsbericht fertig.

Man muss den Gesamtzusammenhang sehen. Erst wenn über diese drei Komponenten sowie über einige andere, kleine Komponenten zu Ende diskutiert worden ist, kann man einen Strich unter die gesamte Rechnung ziehen. Dann kann man addieren oder subtrahieren und fragen: Brauchen wir jetzt noch drei Regierungspräsidien oder nicht? Es ist kein abgeschlossener Prozess. Verwaltung befindet sich, wenn sie modern bleiben will, immer in der Umwälzung, sonst veraltet sie.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Bevor wir zur Abstimmung kommen, frage ich den Berichterstatter, Herrn Pietzsch, ob er eine Ergänzung vornehmen möchte. – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe erstens die Beschlussempfehlung des Innenausschusses in der Drucksache 3/6090 auf. Wer dem die Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Es gibt eine Reihe von Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen. Dennoch ist der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt worden.

Ich rufe Punkt 2 auf – Beschlussempfehlung des Innenausschusses in der Drucksache 3/6091. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Es gibt wiederum eine Reihe von Stimmenthaltungen. Dennoch gibt es mehrheitlich eine Zustimmung für die Beschlussempfehlung. Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 13

Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse

– Sammeldrucksache –

Drucksache 3/6205

Es ist Diskussionsbedarf zur Drucksache über die Schwerbehinderten angezeigt worden. Ich möchte fragen, ob danach noch weitere Abgeordnete sprechen möchten. – Das ist nicht der Fall. Herr Abg. Dürrschmidt, bitte.

Dürrschmidt, PDS: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte zur Drucksache 3/1326 sprechen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Frauen und Jugend empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen. In der 28. Sitzung des Sozialausschusses gab es eine tiefgründige Erörterung des Sachverhaltes. Die PDS-Fraktion bittet das Hohe Haus, diesen Antrag abzulehnen. Gegenstand des Antrages ist, die bisher jährliche Berichterstattung zur Beschäftigungssituation der Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst auf eine zweijährige Berichterstattung zu reduzieren. Angesichts der ständig steigenden Zahl von derzeit schon mehr als 10 000 schwerbehinderten Arbeitslosen in Sachsen ist das für uns eine geradezu groteske Entscheidung.

Die jährliche Berichterstattung, die nicht nur die Darstellung des Faktenmaterials beinhaltet, sondern zugleich die Bemühungen der einzelnen Ressorts der Staatsregierung aufzeigt, also Positives und Negatives bei der Integration von Behinderten verdeutlicht, war ein gemeinsamer Beschluss der Fraktionen dieses Hohen Hauses vor vielen Jahren. Jetzt soll das so nicht mehr getan wer-

den. Das Ganze soll einfach mit einem Federstrich rückgängig gemacht werden.

Auch wenn die vielen Bemühungen nur schrittweise kleine Fortschritte brachten, so sind diese doch wichtig. Wir müssen diese Fortschritte auch sichtbar machen. Ich denke, das ist gerade aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Dienst besondere Verantwortung trägt und die Ergebnisse Signalwirkung für die private Wirtschaft haben, wichtig.

Es war doch unser Anliegen und Grund dafür, dass wir uns damals gemeinsam dazu entschlossen haben, die Staatsregierung mit einer jährlichen Berichterstattung zu beauftragen. Natürlich macht es Arbeit, Wertungen zu treffen. Man macht sich im Sozialressort zudem unbeliebt, wenn man seinen Fachkollegen wegen schlechter Zahlen auf die Füße treten muss. Aber die Zahlen, die jährlich erhoben werden, müssen sowieso erhoben werden, weil das Schwerbehindertengesetz eine Berichtspflicht beinhaltet. Die Zahlen müssen dementsprechend weitergeleitet werden. Warum sollten wir die eventuellen Peinlichkeiten, die sich dabei aufzeigen, nicht offen legen? Warum wollen wir uns davor drücken? Hat man Angst vor der Auseinandersetzung? Man wird dann nur noch alle zwei Jahre eine Debatte führen müssen, das heißt, man hat also ein ganzes Jahr lang Ruhe. Man muss sich nur noch alle zwei Jahre dazu äußern. Ich denke, wenn wir als Parlamentarier das akzeptieren würden, dann würden wir ein falsches Zeichen setzen.

Seit wenigen Wochen gibt es ein Bundesgleichstellungsgesetz. Auch in Sachsen arbeitet man an einem Integrationsgesetz. Die Bemühungen zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen scheinen also Früchte zu tragen. Diese Früchte müssen auch auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden. Es muss uns gelingen immer mehr Schwerbehinderte in das Arbeitsleben zu integrieren. Dass es bei den 50 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht so richtig gelungen ist, das konnten wir den Statistiken der letzten Monate sehr deutlich entnehmen.

Muss das aber für uns bedeuten, dass wir jetzt schweigen wollen? Wir, die PDS-Fraktion, sagen nein. Minister Geisler hat uns mit seinem Sozialressort gezeigt, dass es möglich ist, die Beschäftigungspflicht zu erfüllen. Andere Ministerien – das haben die Berichte der letzten Jahre gezeigt – haben auch an Boden gutgemacht. Es gibt also Reserven und diese sollten wir weiter erschließen.

Deshalb plädieren wir für eine weiterhin jährliche Berichterstattung, die uns zum Nachdenken über das Tun und Handeln zwingt. Dieses Nachdenken sollten wir nicht einem einzigen Ressort der Staatsregierung ersparen.

Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, um Zustimmung zu unserem Anliegen, das heißt Einzelabstimmung und Ablehnung dieser Drucksache.

Danke schön.

(Beifall bei der PDS)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gibt es zu dem Gesagten noch Redebedarf? – Bitte, Herr Abg. Kannegießer.

Kannegießer, CDU: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist soeben suggeriert worden, dass mit einer Statistik mehr Arbeitsplätze geschaffen würden. Es gibt einen Kabinettsbeschluss, der besagt, dass alle Ressorts permanent an der Verbesserung der Beschäftigung von Schwerbehinderten arbeiten müssen. Das ist unabhängig von der statistischen Erhebung. Wenn wir die Staatsregierung mit einer zusätzlichen Berichterstattung beauftragen, wird dem Anliegen,

(Prof. Dr. Porsch, PDS:

Das ist ja wie beim Arbeitsamt!)

eine größere Anzahl von Schwerbehinderten in Beschäftigung zu bringen, entgegengewirkt.

Das ist der Grund gewesen, warum wir zu dieser zweijährigen Berichterstattung übergehen, um einen größeren Erfolg bei der Schwerbehindertenbeschäftigung zu erzielen.

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gibt es weiteren Redebedarf?

Dürschmidt, PDS: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kannegießer, ich habe nicht von einer zusätzlichen statistischen Berichterstattung gesprochen. Ich habe genau von dem gesprochen, was Sie selbst gesagt haben: dass die Staatsregierung aufgrund dieser Berichterstattung, die sie jährlich dem Hohen Hause vorgelegt hatte, gezwungen war in ihren Ressorts etwas zu tun. Die Bemühungen, die sie aufgewendet hat, hat sie dem Hohen Haus vorgelegt. Wenn wir das jetzt nicht mehr jährlich wollen, wollen wir, dass sie nur noch aller zwei Jahre ihre Bemühungen darlegt. Darum geht es. Statistik muss erhoben werden. Daran kommt die Staatsregierung nicht vorbei. Die Zahlen liegen vor.

Ich habe es schon gesagt: Staatsminister Geisler hat in seinem Ressort eine Prozentzahl erreicht, die weit über dem liegt, was er machen müsste, und einige andere Ministerien haben nachgezogen. Wir zeigen also nach außen, auch der Wirtschaft, dass es geht, dass Bemühungen Früchte tragen. Ich möchte gern, dass diese Bemühungen nicht durch Ihren Federstrich zunichte gemacht werden und nur noch alle zwei Jahre der Bericht vorgelegt wird, sondern weiterhin – also jährlich – diese Bemühungen sichtbar und deutlich werden. Damit werden Fortschritte bei der Integration von Schwerbehinderten in das Arbeitsleben ermöglicht.

Danke schön.

(Beifall bei der PDS –

Prof. Dr. Porsch, PDS: Bravo!)

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, dass wir jetzt zur Einzelabstimmung kommen. Wir stimmen ab über die in der Drucksache 3/6205 enthaltene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Frauen und Jugend zur Drucksache 3/1326. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einer großen Anzahl von Stimmen dagegen ist der Beschlussempfehlung dennoch mehrheitlich zugestimmt worden.

Wir kommen zur Sammeldrucksache. Gemäß § 98 Abs. 7 der Geschäftsordnung stelle ich hiermit zu den Beschlussempfehlungen, die wir nicht schon durch Einzelabstimmung behandelt haben, die Zustimmung des Plenums entsprechend dem Abstimmungsverhalten im Ausschuss fest, es sei denn, es wird ein anderes Stimmverhalten angekündigt. – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Sammeldrucksache im Sinne von § 98 Abs. 7 der Geschäftsordnung durch den Landtag zugestimmt und der Tagesordnungspunkt beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 14
Beschlussempfehlungen und Berichte zu Petitionen
– Sammeldrucksache –

Drucksache 3/6206

Zunächst frage ich, ob einer der Berichterstatter zur mündlichen Ergänzung der Berichte das Wort wünscht. – Auch das ist nicht Fall. Da kein Verlangen nach Aussprache vorliegt, kommen wir sogleich zur Abstimmung.

Zu verschiedenen Beschlussempfehlungen haben die Fraktion der SPD bzw. die Fraktion der PDS ihre abweichende Meinung bekundet. Die Zusammenstellung dieser Beschlussempfehlungen liegt Ihnen in der Drucksache 3/6206 schriftlich vor.

Gemäß § 98 Abs. 7 der Geschäftsordnung stelle ich hiermit zu den Beschlussempfehlungen die Zustimmung des Plenums entsprechend dem Abstimmungsverhalten im Ausschuss fest, es sei denn, es wird ein anderes Abstimmungsverhalten angekündigt. – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Sammeldrucksache im Sinne von § 98 Abs. 7 der Geschäftsordnung durch den Landtag zugestimmt. Auch dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 15

Kleine Anfragen

– Abwasserzweckverbände im Bobritzschtal

Drucksache 3/5937, Frau Dr. Raatz, SPD

– Preisgleitklausel im Vertrag zum Bau und Betrieb der MVA Lautz

Drucksache 3/5986, Frau Dr. Raatz, SPD

– Nachförderung Not leidender Zweckverbände

Drucksache 3/6014, Frau Dr. Raatz, SPD

In diesem Punkt werden entsprechend § 60 Abs. 5 der Geschäftsordnung Kleine Anfragen von Abgeordneten behandelt, auf die die Staatsregierung nicht fristgerecht schriftlich geantwortet hat und deren Behandlung im Plenum durch die Abgeordneten fristgemäß beantragt wurde.

Die Kleinen Anfragen liegen allen Abgeordneten vor. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass zunächst der Fragesteller das Wort zur Verlesung seiner Frage erhält. Der Fragesteller hat das Recht ergänzende Fragen zu stellen, wenn ihm die Antwort nicht ausreichend erscheint. Eine Besprechung findet nicht statt.

Wir behandeln nun die Kleine Anfrage in der Drucksache 3/5937. Frau Dr. Raatz, SPD-Fraktion, bitte.

Frau Dr. Raatz, SPD: Thema: „Abwasserzweckverbände im Bobritzschtal“. Die Fragen an die Staatsregierung:

Erstens. Wann ist konkret mit der Fusion der Bobritzschtaler Abwasserverbände mit dem Wasserzweckverband Freiberg zu rechnen?

Zweitens. Welche Probleme stehen einem zügigen Abschluss des Konsolidierungsverfahrens noch im Wege?

Drittens. An welche Kriterien wird die Fusionslösung geknüpft?

Viertens. Mit welcher Fördermittelhöhe kann der Wasserzweckverband Freiberg bei Übernahme der drei Bobritzschtalverbände heute konkret rechnen?

Fünftens. Wann wird der Wasserzweckverband Freiberg den entsprechenden Nachförderungsbescheid erhalten?

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Herr Minister, bitte.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich beziehe mich auf unsere schriftliche Antwort vom 15. April 2002, die gestern hier ausgeteilt worden ist.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Frau Dr. Raatz, bitte. – Die Antwort der Staatsregierung liegt seit dem 16. April zu dieser Drucksache vor.

Frau Dr. Raatz, SPD: Ich würde gern mein Recht auf Nachfrage nutzen. Zu den Abwasserzweckverbänden Bobritzschtal habe ich das Recht zwei Nachfragen zu stellen.

In der schriftlichen Beantwortung zur Frage 2 ist der Satz enthalten: „Für eine abschließende Entscheidung waren umfangreiche Prüfungen erforderlich.“ Ich hätte gern nähere Auskünfte dazu.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Bitte, Herr Minister.

Hardraht, Staatsminister des Innern: Die wirtschaftlichen Auswirkungen zwischen einer Fusionslösung einerseits und Einzelkonsolidierungsmaßnahmen anderer-

seits sind noch einmal vergleichend durch ein Sondergutachten der Sächsischen Aufbaubank geprüft worden. Dieses Sondergutachten ist etwa vor vier oder fünf Wochen vorgelegt worden. Es ist danach vom Finanzministerium und vom Innenministerium ausgewertet worden. Das Finanzministerium, das Innenministerium und das Umweltministerium haben sich darauf verständigt, diesem Gutachten der SAB nur teilweise zu folgen und für die Gesamtkonsolidierung einen höheren Betrag festzulegen, als in dem SAB-Gutachten vorgeschlagen wurde.

Frau Dr. Raatz, SPD: Ich habe noch eine zweite Nachfrage, und zwar zur Frage 4. Ist es denn richtig und im Sinne der Staatsregierung, dass bei 4 Millionen Euro weniger an Fördermitteln, die jetzt ausgereicht werden, als vom Zweckverband beantragt, 4,35 Euro pro Kubikmeter Abwasser und 10 Euro monatlicher Grundpreis im Verbandsgebiet erhoben werden müssen?

Hardraht, Staatsminister des Innern: Die Ausgangsbasis ist nach meinem Kenntnisstand nicht ganz richtig. Die Abwasserzweckverbände haben alle zusammen in der Endphase der Verhandlungen 28 Millionen DM verlangt. Die SAB hat 24 Millionen DM vorgeschlagen. Die Differenz von 4 Millionen DM haben wir inzwischen bewilligt. Damit ist für uns erledigt, was beantragt worden ist.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Das waren die zwei Nachfragen. – Ich rufe jetzt auf die Drucksache 3/5986. Auch hier liegt die Antwort der Staatsregierung seit dem 15. April vor. Wollen Sie es dennoch vortragen?

Frau Dr. Raatz, SPD: Ich trage es noch einmal vor: Wie lautet die genaue Preisgleitklausel aus dem Vertrag zum Bau und Betrieb der Müllverbrennungsanlage in Lauta?

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Herr Minister Flath.

Flath, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Die Antwort liegt inzwischen vor. Ich bitte um Verständnis, dass die Beantwortung nicht fristgemäß erfolgen konnte, weil hier nicht nach dem Handeln der Staatsregierung gefragt war, sondern es betraf das Handeln eines Abfallzweckverbandes. Deshalb musste vorher eine rechtliche Prüfung erfolgen.

Als Antwort ist Ihnen zugegangen: „Die Preisgleitklausel ist Bestandteil des zwischen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien und dem Konsortium Thermische Abfallbehandlung Oberlausitz-Niederschlesien geschlossenen zivilrechtlichen Betreibervertrages, der unter anderem den Bau und den Betrieb der Müllverbrennungsanlage in Lauta regelt. Die Gestaltung der Inhalte und die Entscheidung über deren Veröffentlichung unterliegt der Verantwortung des Zweckverbandes. Dies gilt insbesondere für die hier angesprochenen Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Kalkulation des Anlagenbetriebes, bei dem es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Nach hiesiger Kenntnis haben die Vertragspartner über die Vertragsinhalte Stillschweigen vereinbart. Der Ravon hat überdies auf ausdrückliche Nachfrage

seine Zustimmung zur Veröffentlichung verweigert. Eine Veröffentlichung der Preisgleitklausel im Zuge der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Staatsregierung kann unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Gründe daher nicht erfolgen.“

Frau Dr. Raatz, SPD: Ich möchte gern noch zwei Nachfragen stellen. Es kam jetzt beim Verlesen der Antwort wieder deutlich hervor, dass man aus der Antwort der Staatsregierung schlussfolgern kann, dass den Aufsichtsbehörden die Preisgleitklausel nicht bekannt ist. Mich interessiert, wie unter diesen Bedingungen kommunalwirtschaftlich und rechtlich geprüft wurde.

Flath, Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung: Ich bitte auch hier um Verständnis, Frau Abgeordnete, dass ich diese Frage wohl mitnehmen kann, aber davon absehe, sie zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten.

Frau Dr. Raatz, SPD: Ich habe noch eine zweite Nachfrage. Kann ein wesentlicher Vertragsbestandteil dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, wenn man bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Verträge der Verwaltungsvorschrift zur Behandlung von Investorenmodellen – das ist ja eine Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung – gerecht werden will?

Flath, Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung: Frau Abgeordnete, immer wenn es um die wirtschaftliche Tätigkeit geht, ist ganz einfach geboten, darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich die Unternehmen im Wettbewerb befinden. Deshalb sind hier Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Da aber darüber hinaus nicht nur das Handeln meines Hauses betroffen ist, sondern es auch der Abstimmung mit dem Innenministerium bedarf, würde ich vorschlagen, dass ich zu beiden Fragen zu einem späteren Zeitpunkt eine Antwort gebe.

Frau Dr. Raatz, SPD: Gut.

Flath, Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung: Danke schön.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Nun rufe ich noch die Drucksache 3/6014 auf. Hierzu liegt die Antwort seit dem 12. April 2002 dem Parlament vor. Möchten Sie dennoch die Anfrage stellen?

Frau Dr. Raatz, SPD: Nein, in diesem Fall würde ich darauf verzichten.

1. Vizepräsidentin Frau Dombois: Gut. Damit ist das erledigt.

Alle Anfragen sind abgearbeitet worden. Der Tagesordnungspunkt ist beendet und damit auch die Tagesordnung der 60. Sitzung des 3. Sächsischen Landtages.

Das Präsidium hat den Termin für die 61. Sitzung auf morgen, Freitag, den 19. April 2002, festgelegt. Die Einladung und die Tagesordnung liegen Ihnen bereits vor.

Ich darf Sie noch sehr freundlich daran erinnern, dass wir heute 18.00 Uhr den Empfang des Landtagspräsidenten haben.

Hiermit schließe ich die 60. Sitzung des 3. Sächsischen Landtages.

(Schluss der Sitzung 15.32 Uhr)

HERAUSGEBER
Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1,
01067 Dresden

HERSTELLUNG
Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
– SDV – Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden,
Tel. (03 51) 4 20 30 · Fax 4 20 32 60
Bankverbindung: Deutsche Bank AG Dresden
Kto.-Nr.: 511 219 808 BLZ: 870 700 00